

„Schickt mir Gift, das kostet nicht viel.“

Gesundheitspolitische Verfolgung während des NS-Regimes und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Frauen und Männern in der Zweiten Republik^{1*}

Frau D. wurde 1943 aufgrund des nationalsozialistischen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) zwangssterilisiert. 13 Jahre, von 1951 bis 1964, kämpfte sie vergeblich um ihre Anerkennung als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes (OFG). Entmutigt forderte sie die BeamtInnen des Wiener Opferfürsorgereferates schließlich auf, ihr Gift für einen Selbstmord zu schicken.² Frau D. war kein Einzelfall. Die im Zuge gesundheitspolitischer Verfolgung durchgeführten Zwangssterilisationen wurden in der Zweiten Republik bis 1995 nicht als solche anerkannt, die Betroffenen erhielten keinerlei medizinische, finanzielle oder auch moralische Unterstützung zur Bewältigung der Folgen des Zwangseingriffs.

Im OFG, dem zentralen Gesetz bezüglich der Ansprüche der Überlebenden von NS-Verfolgung, bildete „politische Verfolgung“ eine wichtige Voraussetzung für Zuerkennung und Ausmaß der Fürsorgeleistungen. Politisch Verfolgte waren Personen, die *„aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.“*³ Zwangssterilisationen wurden in den OFG-Verfahren nicht als bevölkerungspolitische oder gesundheitspolitische Maßnahme des NS-Regimes interpretiert. Die systematische Erfassung von als „erbkrank“ und „minderwertig“ diffamierten Menschen und die nach einem abgeschlossenem Verfahren vor dem NS-Erbge-

¹ Der vorliegende Aufsatz beruht auf meiner an der Univ. Wien 1999 fertiggestellten Diplomarbeit „Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik.“ Die Arbeit wurde betreut von Prof. Dr. Edith Saurer und Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer.

* Dieser Beitrag erschien ursprünglich in: Sonia Horn/Peter Malina (Hg.), *Medizin im Nationalsozialismus. Wege der Aufarbeitung*, Wien 2002 (Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin), S. 185–210.

² Brief von Frau D. an das Opferfürsorgereferat des Sozialamtes Wien, 27.6.1961. Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien, Opferfürsorgeakt Frau D.

³ BGBl. 183/1947, §1(2).

sundheitsgericht durchgeführte Zwangssterilisation sind jedoch eine eindeutige Verfolgung aus gesundheitspolitischen Gründen. Obwohl diese Menschen durch die Maßnahme eines Gerichtes in erheblichem Ausmaß zu Schaden kamen, galten sie nicht als Opfer. Wolfgang Neugebauer, der diesen restriktiven Politikbegriff wiederholt kritisierte, sieht zu Recht eine Ursache der Ausgrenzung darin, daß „*erbbiologische Vorstellungen noch immer in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet waren.*“⁴

Hier soll der Frage nachgegangen werden, wie zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik begegnet wurde. Nach einer kurzen Darstellung der Intention und der Umsetzung des GzVeN in der „Ostmark“ bzw. den „Alpen- und Donaureichsgauen“⁵ sollen die Aufhebung des GzVeN, die Bestimmungen des OFG und die Auswirkungen für zwangssterilisierte Menschen beschrieben werden. Weiters wird untersucht, welche medizinische Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen und physischen Folgen von Zwangssterilisationen angeboten wurde und welche diesbezüglichen Forschungsergebnisse österreichischen ÄrztInnen und OFG-Gutachtern⁶ zur Verfügung standen. Breiter Raum ist den OFG-Verfahren bis in die 60er Jahre gewidmet, jenen Jahren, in denen zwangssterilisierte Menschen darum kämpften, Fürsorgeleistungen zur Bewältigung der vielfältigen Auswirkungen der Zwangssterilisationen zu erhalten. Dabei gilt es vor allem, die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des OFG einerseits und den Auswirkungen der gesundheitspolitischen Verfolgung aus der Sicht Betroffener andererseits aufzuzeigen. Auch die Frage, wie die Folgen von Zwangssterilisationen in den Schemata für OFG-Gutachten bewertet wurden, soll an Hand von OFG-Akten ausführlich beantwortet werden. 1995 verabschiedete der österreichische Nationalrat das „Gesetz zur Schaffung des Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus“⁷, in dem zwangssterilisierte Frauen und Männer erstmals als Opfer anerkannt wurden. Dies trifft für die gleichzeitig verabschiedete OFG-Novelle jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Daher werden hier sowohl der Nationalfonds als auch die OFG-Novelle ausführlich beschrieben und im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen für zwangssterilisierte Menschen untersucht.

In bezug auf die Erforschung der NS-Zwangssterilisationen auf dem Gebiet der ehemaligen „Ostmark“ bzw. der „Alpen- und Donaureichsgaue“ konstatierte Wolfgang Neuge-

⁴ Neugebauer, Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, S. 150.

⁵ Nach dem „Anschluß“ Österreichs im März 1938 wurde das Gebiet des ehemaligen Österreichs „Ostmark“ genannt, ab 1942 „Alpen- und Donaureichsgaue“.

⁶ Ich verwende hier die männliche Form, da ich bei meinen Recherchen auf keine Gutachterin gestoßen bin.

⁷ BGBl. 432/1995.

bauer, der als erster österreichischer Wissenschaftler dazu publizierte, zu Recht „große Defizite“.⁸ Eine mit Gisela Bocks Studie über die Zwangssterilisationen in NS-Deutschland als Umsetzung der nationalsozialistischen Rassen- und Frauenpolitik⁹ vergleichbare Arbeit liegt für Österreich bisher nicht vor und die historische Aufarbeitung der Zwangssterilisationen in einzelnen NS-Gauen bzw. lokalen psychiatrischen Einrichtungen steht erst am Beginn.¹⁰ Auch die Lebensumstände zwangssterilisierter Menschen in der Zweiten Republik sind kaum bekannt. Es gibt keine Untersuchungen, wie sie den Zwangseingriff und alle daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen, aber auch die jahrzehntelange Nicht-Anerkennung als Opfer bewältigen konnten. Brigitte Bailer beschrieb 1993 in ihrer Publikation „Keine Wiedergutmachung“ den Umgang mit Opfern des Nationalsozialismus an Hand des OFG und wies dabei nachdrücklich auf die andauernde Ausgrenzung von zwangssterilisierten, homosexuellen und als „asozial“ verfolgten Menschen hin.¹¹

Eine wichtige Quelle für den vorliegenden Aufsatz sind die Krankengeschichten jener Menschen, die während ihrer Anhaltung im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe (PKH)¹² zwangssterilisiert wurden. Diese Aufzeichnungen verdeutlichen die Umstände des Zwangseingriffs.¹³ Über den Umgang mit zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik geben die Akten der OFG-Verfahren Auskunft. Aus ihnen wird deutlich, wie unzutreffend und unzureichend die Bestimmungen des OFG waren. Da Erfahrungsberichte von zwangssterilisierten Frauen und Männern nicht vorliegen, kann nur aus den von ihnen verfaßten Einsprüchen gegen OFG-Bescheide geschlossen werden, in welcher Form sie sich gegen die Ausgrenzung vom OFG wehrten. Erkennbar ist auch die Vorgehensweise der Gutachter und die Dauer der Verfahren. Verschiedene Zeitschriften des Gesundheitswesens und Tagungsberichte der Gesellschaft der Gutachterärzte ermöglichen eine Aussage darüber, welchen Stellenwert die medizinische Betreuung der Überlebenden von NS-Verfolgung im medizinischen Diskurs der Zweiten Republik hatte. Die Protokolle der Nationalrats- und Bundesratssitzung vom Juni 1995, in denen der Natio-

⁸ Neugebauer, Zur Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Österreich nach 1945, S. 4.

⁹ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik.

¹⁰ Vgl. dazu Malina, Die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus in Wien, S. 143-176; „Führen“ statt Heilen, S. 145-151; Baumgartner, Alles Übel kommt vom Weibe, S. 127-148 und dies., Mayer, Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau, weiters Mende, Der Umgang mit „lebensunwertem Leben“ im Nationalsozialismus in Wien am Beispiel der „Landesheil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ in den Jahren 1938 bis 1945, S. 143-167 und dies., Die Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit sowie die DÖW-Publikationen über Widerstand und Verfolgung 1934-1945 in den Bundesländern Niederösterreich, Tirol und Salzburg.

¹¹ Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, S. 185-190.

¹² Das Wiener psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe wurde im Verlauf seiner Geschichte mehrmals umbenannt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit verwende ich jeweils die Abkürzung PKH.

¹³ Einsicht in die Krankengeschichten erhielt ich 1998/99 im Rahmen eines Stipendiums des Wiener Krankenanstaltenverbundes zum Verfassen meiner Diplomarbeit.

nalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus sowie eine weitere OFG-Novelle beschlossen wurden, erlauben die Interpretation der Motive, die 50 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft zur - teilweisen - Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen als Opfer des NS-Regimes führten.

**„Ob ich mit dem Eingriff einverstanden wäre, wurde ich gar nicht gefragt“:¹⁴
Zwangssterilisationen nach dem GzVeN**

Mit diesen Worten beschrieb Frau D. 1947 in einem Volksgerichtsprozeß gegen Anton Rolleder, einen der Vorsitzenden des Wiener Erbgesundheitsgerichtes, ihre Zwangssterilisation. Das GzVeN, aber auch das Ehegesundheitsgesetz,¹⁵ das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“¹⁶ und vor allem die Nürnberger Gesetze¹⁷ schufen den juristischen Rahmen für die systematische Verfolgung von Frauen und Männern im Zuge der NS-Gesundheits- und Rassenpolitik.

Das GzVeN wurde am 14.7.1933, also bereits wenige Monate nach Hitlers Machtübernahme, beschlossen und trat am 1.1.1934 in NS-Deutschland in Kraft.¹⁸ Es basierte auf der Annahme der Erbllichkeit von Krankheiten und sah vor, Menschen, bei denen „angeborener Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „manisch-depressives Irresein“, „erbliche Fallsucht“, „erblicher Veitstanz“ (Huntingtonsche Chorea), „erbliche Blindheit“, „erbliche Taubheit“, „schwere erbliche körperliche Mißbildung“ oder „Alkoholismus“ diagnostiziert wurde, auch gegen ihren Willen, also zwangsweise zu sterilisieren.¹⁹ Das GzVeN verpflichtete zahlreiche Berufsgruppen, unter ihnen ÄrztInnen, Hebammen, Fürsorgerinnen, LehrerInnen und AnstaltsleiterInnen, zur Anzeige potentieller SterilisandInnen. Nach abgeschlossenem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht wurde, oft unter Ausschluß der Betroffenen, ein sogenanntes Sterilisationsurteil gefällt. Gegen dieses Urteil war zwar formal ein Einspruch

¹⁴ Zeuginaussage von Frau D. im Prozeß gegen Anton Rolleder, 5.2.1947. Rolleder mußte sich vor dem Volksgericht wegen des Verdachtes der Verbrechen gemäß §3 (Quälereien und Mißhandlungen) und §4 Kriegsverbrechergesetz (Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde) in Verbindung mit §101 StGB (Mißbrauch der Amtsgewalt) verantworten. Das Verfahren gegen ihn wurde am 3.8.1948 gemäß §109 StGB eingestellt. Vgl. Vg 6 b 8021/46, DÖW E 22232.

¹⁵ RGBl. I 1935, S. 1246.

¹⁶ „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“, RGBl. I. 1933, S. 995-1009.

¹⁷ Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, RGBl. I, 1935, S. 1146f.

¹⁸ Infolge des „Ermächtigungsgesetzes“, des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat“ vom 24.3.1933, wurde der Reichstag als demokratische Instanz ausgeschaltet. Gesetze konnten direkt von der NS-Regierung beschlossen werden.

¹⁹ Vgl. RGBl. I S. 529, §1 und §12. Zu den Bestimmungen des GzVeN vgl. den 1936 erschienenen Gesetzeskommentar von Gütt, Rüdín und Ruttké und den Beitrag von Astrid Ley in diesem Band.

möglich, diesem wurde jedoch nur in den seltensten Fällen stattgegeben.²⁰ In zwei Drittel aller Urteile war „Schwachsinn“ als Begründung angeführt, worunter auch als „asozial“ definiertes Verhalten verstanden wurde.²¹

Nach der schrittweisen Ausweitung des GzVeN²² sollten gemäß eines Erlasses vom 31.8.1939, also unmittelbar vor Kriegsbeginn, Sterilisationsverfahren nur mehr bei „*besonders großer Fortpflanzungsgefahr*“ durchgeführt werden, um ÄrztInnen für kriegswichtige Aufgaben freizustellen.²³ In dieser nun eingeschränkten Form wurde das GzVeN am 1.1.1940, ein Jahr später als ursprünglich geplant,²⁴ in der „Ostmark“ eingeführt.²⁵ Aufgrund der logistischen Erfordernisse des „totalen Krieges“ sollten ab 1944 Zwangssterilisationen ausschließlich bei - im Sinne der NS-Gesundheitspolitik - „begründeten Ausnahmen“ vorgenommen werden. Betroffen davon waren „erbkrank“ schwangere Frauen, bei denen gleichzeitig mit dem Zwangsabbruch eine Zwangssterilisation durchgeführt wurde,²⁶ und „*Angehörige [...] solcher Sippen [...], die dem Gesundheitsamt als erbkrank oder asozial bereits bekannt sind.*“²⁷

Über die seit Beginn des 20. Jahrhunderts verabschiedeten Sterilisationsgesetze zahlreicher US-Staaten, Dänemarks, der Schweiz, Schwedens, Norwegens und Finnlands ging das GzVeN in zweierlei Hinsicht weit hinaus: Erstens war die Anwendung von Zwang zur Durchführung einer Sterilisation ausdrücklich vorgesehen.²⁸ Zweitens erfolgte eine bis da-

²⁰ Gisela Bock schätzt, daß nur etwa zwei Prozent aller Sterilisationsurteile (aus den Jahren 1934-1945) von den Erbgesundheitsobergerichten aufgehoben wurden. Dazu und zu den Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 240f. und S. 209-230. Vgl. auch Spring, Verdrängte Überlebende, Dokumentation zu Herrn S., S. 284-288 und Frau B., S. 289-290.

²¹ Zur Darstellung der Fragwürdigkeit der Diagnosen des GzVeN vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 301-339.

²² Vgl. dazu Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 94-103.

²³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31.8.1939. Zit. nach Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, S. 85.

²⁴ Das GzVeN und das Ehegesundheitsgesetz sollten schon ab 1.1.1939 in der „Ostmark“ gelten, um die ausständigen „Maßnahmen“ zur Schaffung eines „neuen Volkskörpers“ durchführen zu können und um zu verhindern, daß Personen, die zwangssterilisiert werden sollten, in die „Ostmark“ flohen, um dem Zwangseingriff zu entgehen. Da eine Novellierung des GzVeN geplant war, über die noch keine Einigung zwischen dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsinnen- und -justizministerium bestand, traten beide Gesetze erst am 1.1.1940 in Kraft. Vgl. Protokoll einer Besprechung im Reichsinnenministerium in Berlin vom 23.8.1939. ÖStA AdR 03 VG Rassenpflege 1939, GZ. 260.326/39.

²⁵ Trotz fehlender Rechtsgrundlage wurden jedoch schon vor 1940 Zwangssterilisationen durchgeführt: Dr. Gebert, Obermedizinalrat des Stadtgesundheitsamtes Dresden, forderte 1939 die Behörden in Leibnitz auf, „*die Unfruchtbarmachung*“ von Herrn W., der „*sich des Eingriffes absichtlich durch Verlassen des Altreiches entzogen (habe) [...] zwangsweise in dem Leibnitz in der Steiermark nächstgelegenen Krankenhaus durchführen zu lassen.*“ Vgl. ÖStA AdR 03 VG Verschluß, 1939, GZ. 258.455/39.

²⁶ Vgl. Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945, S. 20.

²⁷ Schreiben des Reichsinnenministers Linden vom 23.10.1944. Zit. nach Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 237. „Asozialität“ war zwar nicht im GzVeN angeführt, bildete jedoch eine zentrale Kategorie für die Erfassung von SterilisandInnen, die dann wegen angeblichen „Schwachsinn“ zwangssterilisiert wurden.

²⁸ Vgl. GzVeN §12.

hin beispiellose systematische Erfassung jenes Teils der Bevölkerung, der gemäß der NS-Ideologie aufgrund von Krankheiten, ethnischer Zugehörigkeit, ökonomischer Ressourcen oder sozialem Verhalten als „minderwertig“ galt. Auch die potentielle Nutzung der Arbeitsfähigkeit von Menschen bildete eine zentrale Voraussetzung für die Bestimmung ihres „Wertes“. Die Dimension der Erfassung wird am Beispiel Wiens deutlich: Anfang 1943 waren bereits 700.000 Personen in der Zentralkartei des Gesundheitsamtes verzeichnet, und nur kriegsbedingte Einschränkungen standen der geplanten Zwangssterilisation eines Großteils von ihnen entgegen.²⁹

NS-Zwangssterilisationen, und in der Folge die Vernichtung von Menschen im Zuge der NS-„Euthanasie“, waren Maßnahmen gegen jene, die als „minderwertig“ und „wertlos“ angesehen wurden. Die Gesamtzahl der von 1933 bis 1945 in NS-Deutschland und in den vom NS-Regime eroberten und besetzten Gebieten durchgeführten Zwangssterilisationen ist unbekannt. Der bundesdeutsche Verband der Sterilisierten spricht von zwei Millionen, Gisela Bock von 400.000 Frauen und Männern, die nach dem GzVeN zwangssterilisiert wurden.³⁰ Für die ehemalige „Ostmark“ bzw. die „Alpen- und Donaureichsgaue“ ist das Ausmaß aufgrund der Quellenlage, aber auch der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit von Archivbeständen, nur schwer feststellbar. Wolfgang Neugebauer geht davon aus, daß etwa 3000 Frauen und ebenso viele Männer nach dem GzVeN zwangssterilisiert wurden.³¹

Das „berechtigte Interesse jeder Volksgesamtheit“: Staatskanzler Renners Kommentar zur Aufhebung des GzVeN im Mai 1945

Im Zuge der „Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich“ trat im Mai 1945 das bis März 1938 gültige Strafrecht wieder in Kraft. Nach §156 des StGB galt Sterilisation als körperliche Beschädigung und konnte mit schwerem Kerker zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.³² Zuvor hob die Provisorische Staatsregierung - wenige Tage nach

²⁹ Vgl. Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System, S. 411.

³⁰ Vgl. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 230-246.

³¹ Vgl. Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945, S. 20.

³² Strafrecht vom Mai 1852 in der Fassung vom 13.3.1938. Vgl. Grünauer, Sterilisation und Kastration aus strafrechtlicher Sicht. - Eine Darstellung der Sterilisationsgesetzgebung und -praxis seit 1945 und insbesondere seit der Strafrechtsreform 1975 kann in dieser Arbeit nicht geleistet werden. Vgl. dazu ebd., S. 11 und Kirchler-Kohlmann, Tiesler, Pädagogische Überlegungen zur Sterilisation bei Menschen mit geistiger Behinderung - unter Berücksichtigung der ethischen und heilpädagogischen Aspekte, S. 19-30.

den Nürnberger Gesetzen - auch das GzVeN auf.³³ Staatskanzler Karl Renner kommentierte dies gegenüber den Kabinettsmitgliedern mit folgenden Worten:

„Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß es ein berechtigtes Interesse jeder Volksgesamtheit ist, einen erbkranken Nachwuchs zu verhindern, aber die Methoden und der Aspekt, unter dem das in Deutschland angeordnet wurde, können uns in keiner Weise entsprechen [...]. Wir werden wahrscheinlich selbst dazu kommen, ähnliche Gesetzesbestimmungen zu beschließen, aber diese werden gewisse Kautelen enthalten, die einen grausamen Mißbrauch des Gesetzes ausschließen.“³⁴

In Renners Aussage klingen die Kontinuitäten eugenischer Gesundheits- und Bevölkerungspolitik sowie das Selbstverständnis der neugegründeten Republik, erstes Opfer NS-Deutschlands gewesen zu sein, deutlich an: Mit der Zustimmung, „erbkranken Nachwuchs“ verhindern zu wollen, stellte sich Renner in die Tradition des sozialdemokratischen Gesundheitsstadtrats und Mediziners Julius Tandler. Dieser setzte im „Roten Wien“ der 20er und beginnenden 30er Jahre einerseits wichtige soziale Reformen für ökonomisch benachteiligte Bevölkerungsgruppen um, sprach sich jedoch andererseits auch für das Recht des Staates aus, in Zukunft den, wie er es nannte, „qualitativen Teil“ der Bevölkerung zu erhöhen. Tandler forderte daher die *„Unfruchtbarmachung der Minderwertigen selbstverständlich unter allen Kautelen der Wissenschaft und der Menschlichkeit und unter voller Bürgerschaft des Rechts.“*³⁵ Doch nicht nur in Österreich, auch international herrschte breiter Konsens über die Notwendigkeit bevölkerungspolitischer Maßnahmen. Wie bereits erwähnt, wurden in zahlreichen US-Bundesstaaten, aber auch in der Schweiz und den nordeuropäischen Ländern seit Beginn des 20. Jahrhunderts Sterilisationen auf gesetzlicher Basis durchgeführt. Die von Renner angekündigten gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von als „unerwünscht“ bewertetem Nachwuchs waren somit kein „österreichischer Sonderweg“. Offen bleibt, was Renner als „grausamen Mißbrauch“ ansah, denn die durchgeführten Zwangssterilisationen beruhten ebenso wie die dabei erforderliche Anwendung von Zwang auf gesetzlicher Grundlage - eines NS-Gesetzes. Geleugnet wurde von Renner, daß das GzVeN auch in der „Ostmark“ bzw. den „Alpen- und Donau-reichsgauen“ umgesetzt wurde. Sein Verweis auf Deutschland ist unmittelbarer Ausdruck

³³ StGBI. 17(1)/1945; 17. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29.5.1945 (3. Kundmachung über die Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

³⁴ Enderle-Burcel, Jerábek, Kammerhofer, Protokolle des Kabinettsrates Renner, S. 163. Vermerkt wurde, daß diese Ausführungen Renners *„ohne Debatte genehmigt“* wurden. Ebd. S. 169. Vgl. auch Bailier, Wiedergutmachung kein Thema, S. 186.

der Opferthese: niemand in der Zweiten Republik müsse Verantwortung übernehmen für die Durchführung der Zwangssterilisationen auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich.

Unerwähnt bleiben in Renners Kommentar die zwangssterilisierten Frauen und Männer selbst. Trotz der Aufhebung des GzVeN wurden sie nicht als gesundheitspolitisch Verfolgte des NS-Regimes wahrgenommen. Renner rechtfertigte die Zwangseingriffe indirekt mit seinem Hinweis auf die „Interessen der Volksgesamtheit“. Nur das Ausmaß des Zwanges bei der Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen sollte nach Ansicht Renners reduziert werden.

„Die Zwangssterilisation und ihre Folgen reduzieren sich auf eine Operationsnarbe“³⁶

Es gibt in Österreich bis heute keine publizierten Erfahrungsberichte, in denen zwangssterilisierte Menschen die gesundheitspolitische Verfolgung, den Zwangseingriff und seine Folgen beschrieben haben. Die Gründe dafür können nur vermutet werden. Für manche führten die Scham über die Diffamierung als „minderwertig“ oder „asozial“ sowie GzVeN-Diagnosen wie „Schwachsinn“ dazu, daß sie schwiegen. Manche wollten nicht mehr an den Zwangseingriff und seine Begleitumstände erinnert werden. Anders als andere Überlebende von NS-Verfolgung schlossen sich zwangssterilisierte Menschen in Österreich auch nie zu einer Gruppe zusammen, daher waren sie bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen, bei der Suche nach medizinischer Hilfe bzw. nach „Entschädigungsleistungen“ völlig auf sich allein gestellt. Gleichzeitig fehlte, wie der Kommentar Renners zeigt, jegliches öffentliche Interesse an ihren Erfahrungen und auch die Einsicht, daß die durchgeführten Zwangssterilisationen Folgen hatten und Unrecht waren. Bis in die 80er Jahre setzte sich niemand für die Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen als Opfer des NS-Regimes ein.

Wie tiefgreifend die Folgen einer Zwangssterilisation waren, verdeutlichen die folgenden Aussagen zweier zwangssterilisierter Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland.

„Ein Mensch, der mit den betroffenen Menschen keine Berührung hat, kann es nicht ver-

³⁵ Tandler, Vortrag am 13.2.1929 beim „Österreichischen Bund für Volksaufartung und Erbkunde“. Zit. nach Neugebauer, Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord, S. 264. Zu Julius Tandler vgl. Byer, Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege und Lehner, Verpönte Eingriffe.

³⁶ Krieg, „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“, S. 23.

stehen, was es heißt, mit den großen Problemen aus der Vergangenheit zu leben und damit auch fertig zu werden. Mit der Zwangssterilisation wurde unser Körper verstümmelt und es wurden oft gesundheitliche Störungen ausgelöst. Der Freundeskreis brach wie ein Kartenhaus zusammen. Den oft schon gefundenen Lebenspartner durfte man nicht heiraten, sogar ein Zusammenleben mit einem gesunden Partner war bei Gefängnisstrafe verboten. Bei vielen sterilisierten Menschen gab es in der Ehe, die nach dem Krieg geschlossen wurde, durch die Kinderlosigkeit sehr harte und schwerwiegende Belastungen.“³⁷

So beschrieb Klara Nowak, eine pensionierte Krankenschwester, 1987 die Folgen des Zwangseingriffs.

Auch die Ausführungen des Sinto Wilhelm Spindlers sind unmißverständlich:

„Nachdem meine erste Ehe aufgrund der Kinderlosigkeit geschieden wurde, war es mir erst richtig bewußt, was [...] geschehen ist. Ich bin ja nur noch ein halber Mann, das Bewußtsein, nicht mehr vollwertig zu sein, nie eigene Kinder zu haben, hat mich psychisch an den Rand der Verzweiflung gebracht, da für uns Sinti die Fruchtbarkeit und die Zahl der Kinder eine ganz besondere Rolle spielt. Eine Familie ohne Kinder ist bei uns keine Familie. Ich wurde meiner Selbstverwirklichung beraubt. [...] nicht die Sterilisierung an und für sich, sondern die zwangsweise Durchführung zusammen mit der Diskriminierung, der Entwürdigung und dem Gefühl, ausgestoßen und als minderwertig abgestempelt zu sein, müssen für die seelische Störung verantwortlich gemacht werden. [...] Das Bewußtsein, keine Nachkommen zu haben, bewirkte bei mir eine gewisse Energielosigkeit, welche sich natürlich geschäftlich negativ auswirkte. Die Auswirkungen der Zwangssterilisation im rein persönlichen, im zwischenmenschlichen und weiteren sozialen Bereich sind so miteinander verquickt, daß man die Anteile nicht prozentual aufgliedern kann.“³⁸

Die Folgen von Verfolgung und Diffamierung, von unmittelbarer Gewaltanwendung beim Eingriff, von unsachgemäßer postoperativer Versorgung, die Schwierigkeiten, über den Zwangseingriff zu sprechen, und nicht zuletzt die veränderten Lebensperspektiven infolge der erzwungenen Kinderlosigkeit waren nur einige der Probleme, die zwangssterilisierte Menschen für sich lösen mußten. Unmittelbare medizinische Hilfestellung gab es für sie

³⁷ Nowak, Euthanasie-Geschädigte fordern Wiedergutmachung, S. 44. Auch im bundesdeutschen Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wurden zwangssterilisierte Menschen nicht als gesundheitspolitisch verfolgt anerkannt. Klara Nowak gründete gemeinsam mit anderen Überlebenden im Februar 1987 den „Bund der deutschen ‚Euthanasie‘geschädigten und Zwangssterilisierten“, eine Organisation, die sich für die Anerkennung von Zwangssterilisation als NS-Unrecht einsetzte und die Zuerkennung von Leistungen nach dem BEG forderte. Vgl. ebd. S. 44f. Zum BEG vgl. die Hinweise im Literaturverzeichnis.

³⁸ „Wie es uns erging...“ Bericht von Wilhelm Spindler, S. 59f.

dabei kaum. Bis heute gilt den Folgen von Zwangssterilisationen in Österreich kein medizinisches Forschungsinteresse, was dazu führte, daß der Zwangseingriff in der herrschenden medizinischen Lehrmeinung auf eine „Operationsnarbe“ beschränkt bleiben konnte.

Doch nicht nur die Auswirkungen gesundheitspolitischer Verfolgung blieben in Österreich unerforscht. Auch die zahlreichen psychischen und physischen Schäden durch KZ-Haft, das Leben als „U-Boot“ oder durch die zwangsweise Emigration wurden nur vereinzelt untersucht³⁹ und die internationalen Forschungsergebnisse kaum rezipiert.⁴⁰ Die medizinische Betreuung der Überlebenden von NS-Verfolgung in Österreich beruhte somit auf geringen wissenschaftlichen Grundlagen. Im Gegensatz dazu bestand bezüglich der gesundheitlichen Situation von Kriegsversehrten großes Interesse. Die an diesen Studien beteiligten ÄrztInnen tauschten regelmäßig ihre Ergebnisse aus und genossen hohes fachliches Ansehen.⁴¹

Ein Grund für das Desinteresse an der Forschung und die gleichzeitige Nicht-Wahrnehmung der Auswirkungen von NS-Verfolgung kann bei den ÄrztInnen selbst gefunden werden: Viele von ihnen hatten während der NS-Zeit ihr medizinisches Studium absolviert, bereits praktiziert oder gelehrt und sich mit der NS-Gesundheitspolitik identifiziert. Bei Zwangssterilisationen waren ÄrztInnen von der Anzeigepflicht bis zur Durchführung des Zwangseingriffs maßgeblich beteiligt gewesen. Eine Auseinandersetzung mit dessen Folgen hätte ihr damaliges Tun infrage gestellt, die medizinische Behandlung gesundheitlicher Schäden dessen Unrechtscharakter deutlich gemacht.

Eine weitere Ursache für die „Reduktion auf die Operationsnarbe“ war das Zusammenwirken von Gesetzgebung und Medizin: Indem Zwangssterilisationen nicht als NS-Unrecht galten, bestand kein politisches Interesse, die Untersuchung medizinischer Folgen einerseits und adäquate medizinische Betreuung andererseits zu gewährleisten. Da ÄrztInnen keine gesundheitlichen Schäden diagnostizierten, gab es umgekehrt auch ihrerseits keinen Druck, den Unrechtscharakter der Zwangssterilisationen auf politischer Ebene anzu-

³⁹ Im Vergleich zu den zahlreichen sonstigen Auswirkungen von NS-Verfolgung wurden die psychischen und physischen Folgeschäden von KZ-Überlebenden noch am ausführlichsten beschrieben. In den ehemals von NS-Deutschland besetzten Gebieten, aber auch in Israel und den USA wurde sehr differenziert geforscht. Vgl. Pross, Wiedergutmachung, Kleinkrieg gegen die Opfer, S. 149-160; Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 217-219 und Baeyer, Häfner, Kisker, Psychiatrie der Verfolgten, S. 69-85. Vgl. auch die Beiträge von Elisabeth Brainin und David Vyssoki in diesem Band.

⁴⁰ Diese Forschungsergebnisse wurden regelmäßig auf internationalen Tagungen präsentiert, die meist von der FIR (Fédération Internationale des Résistances) in verschiedenen Ländern organisiert wurden. Von 1954 bis 1985 gab es insgesamt 25 Kongresse über Gesundheitsschäden nach Verfolgung, sieben davon fanden in der BRD statt, keiner in Österreich. Zu den Themen der Kongresse vgl. Pross, Wiedergutmachung, Kleinkrieg gegen die Opfer, S. 361-364.

erkennen.

Keine gesundheitspolitische Verfolgung: Die OFG-Bescheide von zwangssterilisierten Menschen

In der Zweiten Republik bildeten Rückstellungs-,⁴² Sozialversicherungs-⁴³ und Beamtenentschädigungsgesetze die gesetzliche Grundlage für die Ansprüche vieler Überlebender von NS-Verfolgung. Von zentraler Bedeutung war jedoch das 1947 beschlossene „Gesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung.“⁴⁴

Bereits 1945 wurde ein erstes OFG beschlossen, das für Personen, die *„um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben“*,⁴⁵ Fürsorgeleistungen für aus diesem Kampf resultierende Schädigungen vorsah. Da Österreich gemäß der Moskauer Deklaration nachweisen mußte, einen eigenen Beitrag zu seiner Befreiung geleistet zu haben, lag es im Interesse der Provisorischen Regierung der Zweiten Republik, durch die Schaffung und Anwendung des Gesetzes die Dimension eben dieses Beitrags zu verdeutlichen.

Erst 1947 wurde das zweite OFG verabschiedet, das nun auch Personen, die aufgrund ihrer „Abstammung“, ihrer Nationalität oder ihrer Religion verfolgt und geschädigt wurden, berücksichtigte. Als Schädigung anerkannt wurden eine Haftzeit von mindestens drei Monaten, Gesundheitsschäden im Ausmaß der noch näher zu beschreibenden Versehrtenstufe III, Einkommenseinbußen, Studien- und Ausbildungsunterbrechung und - die für Hinterbliebene relevante Bestimmung - der Tod eines Opfers politischer Verfolgung. Das Ausmaß der Fürsorgeleistungen war jedoch vom Opferstatus abhängig: Für „aktive Opfer“, d.h. WiderstandskämpferInnen, sah das OFG eine Amtsbescheinigung vor, für „passive

⁴¹ Vgl. Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, S. 149f.

⁴² Vgl. dazu Bailer, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, S. 367-381.

⁴³ Vgl. dazu Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 239-245.

⁴⁴ BGBl. 183/1947. Zur ausführlichen Darstellung und Interpretation des OFG vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema.

⁴⁵ BGBl. 90/1945, §1 (1).

Opfer“, d.h. aufgrund von „Abstammung“, Religion oder Nationalität verfolgte Menschen, einen Opferausweis. Mit der Amtsbescheinigung und dem Opferausweis waren verschiedene Formen materieller Unterstützung⁴⁶ bis zur Wiedererlangung der ökonomischen Selbständigkeit verknüpft. Renten, d.h. regelmäßige finanzielle Leistungen, waren ausschließlich für die InhaberInnen von Amtsbescheinigungen vorgesehen, wenn behördlich anerkannt wurde, daß sie aufgrund von KZ-Haft oder Verfolgung an schweren Gesundheitsschäden litten.⁴⁷ Jüdinnen und Juden, die zahlenmäßig größte Opfergruppe, galten als „passive Opfer“ und erhielten nur einen Opferausweis. Erst 1949, im Zuge der dritten OFG-Novelle, konnten auch sie eine Amtsbescheinigung beantragen und bekamen im Falle der Anerkennung ihrer Gesundheitsschäden auch eine - als gering zu bezeichnende - Rente.⁴⁸

Zwangssterilisierte Menschen wurden aus gesundheitspolitischen Motiven behördlich erfaßt und verfolgt und kamen durch Maßnahme eines Gerichtes, in diesem Fall des Erbgesundheitsgerichtes, das ihre Zwangssterilisation beschloß, in erheblichem Ausmaß zu Schaden. Zwangssterilisationen konnten weiters zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Im folgenden soll nun am Beispiel von fünf⁴⁹ Verfahren vor dem Opferfürsorgereferat des Wiener Sozialamtes und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (als Berufungsinstanz) beschrieben werden, wie Verfolgung und Schädigung bewertet wurden.⁵⁰

Rückoperiert, daher keine Schädigung: Herr S.⁵¹

⁴⁶ Dazu zählten Begünstigungen bei Renten- und Unfallversicherung, bei Steuern und Gebühren, bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz, bei der Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Traffiken, bei der Vergabe und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, sowie durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern. Vgl. BGBl. 193/1947 §2.

⁴⁷ Neben den Renten für Gesundheitsschäden gab es auch Unterhalts-, Hinterbliebenen-, Waisen- und Witwenrenten.

⁴⁸ BGBl. 58/1949. Diese Novelle wurde an jenen Tag verabschiedet, an dem eine österreichische Delegation in London über den zukünftigen österreichischen Staatsvertrag verhandelte. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 58.

⁴⁹ Insgesamt dürften in Österreich mindestens 25 zwangssterilisierte Personen OFG-Anträge gestellt haben. Diese Schätzung ergibt sich aus ca. 15 in Wien und mindestens einer Person pro Bundesland.

⁵⁰ Zugang zu diesen Akten erhielt ich dankenswerterweise durch Brigitte Bailer und Wolfgang Neugebauer sowie im Zuge des Stipendiums des Wiener Krankenanstaltenverbundes. Zur ausführlichen Dokumentation vgl. Spring, Verdrängte Überlebende, S. 273-330. Aus Gründen des personenbezogenen Datenschutzes sind jeweils nur die Anfangsbuchstaben der Familiennamen und bei zeitlichen Angaben nur Monat und Jahr angeführt. Angaben zu den Journalnummern der hier angeführten Krankengeschichten aus dem Archiv des PKH obliegen der ärztlichen Leitung des PKH (derzeit Prof. Dr. H. Eberhard Gabriel). Im Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien sind die Opferfürsorgeakten alphabetisch geordnet, im Staatsarchiv unter der jeweiligen Geschäftszahl einsehbar. Zwecks besserer Lesbarkeit wurden offensichtliche orthographische Fehler korrigiert.

⁵¹ Die folgende Darstellung ist der Krankengeschichte des PKH und dem DÖW-Akt des Bestands Opferfürsorge entnommen.

Herr S. wurde im Alter von 26 Jahren im Juni 1943 mittels amtsärztlichem Parere ins PKH eingeliefert, um dort zwangssterilisiert zu werden. Die im Urteil des Erbgesundheitsgerichtes Wien angeführte Begründung lautete, „*dass es sich beim Betroffenen um einen Fall von leichter Debität mit starkem asozialem Einschlag auf stark psychopathischer Grundlage handelt.*“ Aus der Krankengeschichte ist ersichtlich, daß Herr S. „*gänzlich uneinsichtig ist und sich weigert, sich der Operation zu unterziehen.*“ Der erste Versuch scheiterte an seinem erbitterten Widerstand: Er „*tobte [...] und drohte mit Selbstmord.*“ Über die Begleitumstände der kurz darauf durchgeführten Zwangssterilisation ist in der Krankengeschichte nichts vermerkt.

Ende Juni 1949 beantragte Herr S. mit Bezug auf seine „*schwere Gesundheitsschädigung durch angeordnete Sterilisierung*“ einen Opferausweis. Wenige Tage später wurde er rechtsseitig rückoperiert. (Ob die geplante linksseitige Rückoperation vorgenommen wurde, geht aus den Akten nicht hervor.) Im September 1949 wurde sein OFG-Antrag abgelehnt. Bei Herrn S. war die Sachlage aus Sicht der OFG-BeamtInnen eindeutig: Er war zwar sterilisiert worden (auf den dazu nötigen Zwang wurde nicht Bezug genommen), doch aufgrund der Rückoperation konnte „*eine Schädigung [...] nicht festgestellt werden.*“ Die von Herrn S. angeführten schweren Gesundheitsschäden blieben unberücksichtigt. Der zwangsweise Aufenthalt im PKH und der zwangsweise Eingriff galten nicht als gesundheitspolitische Verfolgung oder als gesundheitsschädigend im Sinne des OFG. Herr S. starb 1989. Die GzVeN-Diagnose „angeboren schwachsinnig“ wurde nicht rückgängig gemacht.

Sozialer und moralischer Schaden, daher als Opfer anerkannt: Herr H.⁵²

Herr H. wurde als „Zigeunermischling“ 1943, im Alter von 30 Jahren zwangssterilisiert. Roma und Sinti waren zwar nicht explizit im GzVeN genannt, trotzdem wurden viele, die nicht in die NS-Konzentrationslager deportiert worden waren, verfolgt und zwangssterilisiert.⁵³ Die Zwangseingriffe wurden in den GzVeN-Urteilen mit „Schwachsinn“ und „Asozialität“ sowie „besonderer Fortpflanzungsgefahr“ begründet.

Im November 1948 stellte Herr H. einen OFG-Antrag. Zur Bewertung der Gesundheitsschäden wurde das Schema der Versehrtenstufen des Wehrmachtsfürsorge- und Versor-

⁵² Die folgende Darstellung ist dem Opferfürsorgeakt aus dem Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien und dem DÖW-Akt, des Bestandes Opferfürsorge entnommen.

⁵³ Vgl. dazu Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, S. 286.

gungsgesetzes verwendet.⁵⁴ Dieses Schema unterschied zwischen vier Stufen von Ver-
sehrtheit, aufgegliedert in äußere und innere Leiden. So bedeutete z.B. der Verlust eines
Daumens Stufe I, einer Hand Stufe II, eines Armes Stufe III und beider Hände Stufe IV.
Für die Anerkennung als Opfer im Sinne des OFG mußten die erlittenen Gesundheits-
schäden mindestens als Versehrtenstufe III gelten.⁵⁵

Im medizinischen Gutachten über Herrn H. wurde über die Folgen der Zwangssterilisation
folgendes festgehalten:

*„Der somatische Schaden, der durch die Zwangssterilisation hervorgerufen wurde, ist ge-
ringfügig. Nach den Kriegsversehrtenstufen bedingt ja sogar der Verlust beider Hoden erst
die Einstufung in die Versehrtenstufe II. Immerhin ist der soziale bzw. moralische Schaden
für jemanden, der Wert darauf legt, eine Familie zu gründen, ein derartiger, daß er für die
Zwecke der Erlangung des Opferausweises wohl der Versehrtenstufe III gleichgehalten
werden könnte.“*

Dieses Gutachten ist, wie noch ersichtlich sein wird, sehr ungewöhnlich. Der Gutachter,
Ludwig Popper,⁵⁶ wies auf den Zwangscharakter der Sterilisation hin, zeigte Verständnis
dafür, daß dieser Zwangseingriff nicht folgenlos blieb, und bewertete diese Folgen so gra-
vierend, daß Herrn H. ein Opferausweis zuerkannt wurde. Herr H. wollte sich mit dieser
„moralische(n) Anerkennung“⁵⁷ jedoch nicht begnügen und beantragte im Dezember 1952
den Umtausch des Opferausweises in eine Amtsbescheinigung sowie eine Opferrente:

*„Ich wurde im Jahre 1943 von der N.S.D.A.P. GESTAPO wegen meiner Abstammung ras-
sisch verfolgt und durch eine Operation unfruchtbar gemacht. Ich habe durch diese
Zwangsmaßnahme eine derartige Gesundheitsschädigung erlitten, die zumindestens einer
70% Erwerbsminderung⁵⁸ entspricht, da ich Steinmetzarbeiter bin und natürlich durch
meine derzeitige Krankheit nicht fähig wäre, diesen Beruf auszuüben. Ich bin derzeit An-*

⁵⁴ §83 und §84 des WFVG (Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz) vom 26.8.1938. DRGBI. I S. 1077. Die Einschätzung von Gesundheitsschäden der Versehrtenstufen III und IV war insbesondere für ehemalige NationalsozialistInnen von Relevanz: Ein Erlaß von 1947 sah Ausnahmen von der Sühnepflicht nach dem „Nationalsozialistengesetz“ vor: Dies betraf sogenannte „minderbelastete“ Personen der Versehrtenstufe III und sogenannte „belastete“ Personen der Versehrtenstufe IV. Vgl. Amtliche Nachrichten BMSV, Jg. 3, Nr. 5/6, 15.5.1947, S. 134. Erlaß vom 18.3.1947, Z. 24.896/IV/15/47. Zu den Versehrtenstufen vgl. ebd. S. 135-137.

⁵⁵ Vgl. BGBl. 183/1947, §1 (2) c.

⁵⁶ Popper wurde 1904 in Wien geboren. Nach seiner Promotion im Jahr 1927 war er als Arzt an verschiedenen Wiener Kliniken tätig. 1938 mußte er zwangsweise emigrieren und arbeitete nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz ab 1939 im Militärsanitätsdienst in Bolivien. 1947 kehrte er nach Österreich zurück. Von 1948 bis 1952 war er Leiter der amtsärztlichen Untersuchungsstelle im Gesundheitsamt der Stadt Wien, ab 1952 Primararzt an der III. Medizinischen Abteilung des Krankenhauses Wien-Lainz, ab 1963 Dozent für Interne Medizin, seit 1955 Vorsitzender der „Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs“ und ab 1958 außerordentliches Mitglied des Obersten Sanitätsrates. Vgl. ÖStA AdR 02 4 Med. Professoren 1945-1965. GZ. 57.887-2/1963.

⁵⁷ Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 39.

gestellter des Bundes und da kommt es vor, dass ich oft wochenlang durch meine Gesundheitsschädigung arbeitsunfähig bin. Als Steinmetzarbeiter würde ich heute ein viel höheres Einkommen haben, als ich derzeit als Angestellter beziehe. Nicht nur das, durch diese Zwangsmaßnahme bin ich jeder Lebensfreude beraubt, was kein Mensch imstande ist, mir zu ersetzen.“

Mehr als ein Jahr später, im Jänner 1954 wurde Herrn H.s Antrag abgelehnt, denn so die Begründung seitens des Opferfürsorgereferates:

„Eine Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn durch eine aus rassistischen oder politischen Gründen verbüsste Haft oder durch Ausschreitungen (Misshandlungen) seitens von (sic) Organen der NS-Behörden im Zuge von Einvernahmen oder dgl. ein Leiden erworben wurde, das eine mindestens 50%ige Erwerbsverminderung durch mindestens 6 Monate nach sich zog. Durch die an Ihnen vorgenommene Operation ist wohl ein Gesundheitsschaden entstanden, doch begründet dieser keine Anspruchsberechtigung [...]. Der Schädigung wurde bereits durch Ausstellung des Opferausweises [...] Rechnung getragen.“

Herrn H.s Berufung wurde 1955 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Wiederholung der Argumente des Erstbescheids abgewiesen. 1961, infolge der zwölften OFG-Novelle,⁵⁹ konnte ein aufgrund von Gesundheitsschäden ausgestellter Opferausweis in eine Amtsbescheinigung umgetauscht werden. Herr H. stellte im Juli 1962 einen entsprechenden Antrag. Im Oktober 1964, zwei Jahre später, 21 Jahre nach seiner Verfolgung durch die Gestapo und der Zwangssterilisation, nach einer Verfahrensdauer von insgesamt sechzehn Jahren mit mehreren OFG-Anträgen und Gutachten, aufgrund aufmerksamer Beobachtung der jeweiligen OFG-Novellen und entsprechender Eigeninitiative wurde sein Opferausweis in eine Amtsbescheinigung umgetauscht. Er konnte gesundheitliche Folgeschäden der Zwangssterilisation geltend machen und erhielt eine Rente. Sieben Jahre später, 1971, starb Herr H. im Alter von 58 Jahren.

Die bisherigen Forschungsergebnisse lassen vermuten, daß er die einzige zwangssterilisierte Person ist, die vor der OFG-Novelle 1995 als Opfer anerkannt wurde. Im OFG-Verfahren hatte Herr H. „Glück“: Er traf auf einen verständnisvollen Gutachter, der seine gesundheitlichen Schäden trotz fehlender Voraussetzungen im Schema der Versehrtenstufen so einschätzte, daß er einen Opferausweis erhielt und er konnte diesen viele Jahre

⁵⁸ Ab 1950 war statt der Versehrtenstufen das Schema der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) gültig. Vgl. dazu weiter unten.

später in eine Amtsbescheinigung umtauschen. Aufgrund welcher Umstände Herrn H. auch eine Rente zuerkannt wurde, kann aus den Akten leider nicht rekonstruiert werden.

Keine Komplikationen, daher kein Gesundheitsschaden: Herr T.⁶⁰

Herr T. galt gemäß der NS-Ideologie als „Zigeunermischling“. Wie Herr H. wurde auch er unter Anwendung von unmittelbarem physischem Zwang 1943 in die I. chirurgische Universitätsklinik in Wien eingeliefert und zwangssterilisiert. Er war damals 32 Jahre alt. 1950 beantragte er die „Zuerkennung der [...] nach dem Opferfürsorgegesetz 1947 zustehenden Begünstigungen“.

Herr T. wurde nach dem seit 1950 gültigen Schema der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ärztlich begutachtet, das hier kurz beschrieben werden soll.⁶¹ Voraussetzung für die Anerkennung als Opfer war eine MdE von mindestens 50% über den Zeitraum von sechs Monaten. Das MdE-Schema war in folgende Kategorien unterteilt: Chirurgische und orthopädische, urologische und innere Krankheiten, Nerven- und Geisteskrankheiten, Augen-, Ohren-, Nasen und Halskrankheiten, Kiefer- und Zahnkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Frauenkrankheiten. Jede Kategorie nannte verschiedene Erscheinungsformen der Krankheiten, welchen nun bestimmte Prozentsätze von MdE zugeordnet wurden. So galt z.B. chronische Bronchitis je nach Schweregrad als MdE zwischen null und 20% (leichte) und 50-70% (schwere).⁶² Der Verlust beider Hoden wurde mit 50% MdE und der Verlust des Penis und beider Hoden mit 70% MdE festgesetzt. Bezogen auf die Fortpflanzungsfähigkeit entspräche eine Zwangssterilisation demnach einer MdE zwischen 50 und 70%, unabhängig vom Alter der Antragsteller.⁶³

Zwangssterilisierte Menschen bezogen sich in ihren OFG-Anträgen auch auf psychische Folgeschäden. Bis 1965 waren im MdE-Schema nur Geisteskrankheiten angeführt, die je nach ihrer Akutheit bewertet wurden.⁶⁴ Brigitte Bailer wies nach, daß diese Einschätzung

⁵⁹ BGBl. 101/1961.

⁶⁰ Die folgende Darstellung ist dem Opferfürsorgeakt aus dem Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien und einem Akt des ÖStA AdR 03 Opferfürsorge (GZ. 102.959-OF/51) entnommen.

⁶¹ Das MdE-Schema gilt u.a. auch für Begutachtungen im Rahmen der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung.

⁶² Vgl. Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz, S. 358-366.

⁶³ Vgl. Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz, S. 357. Im Gegensatz zur Verknüpfung von MdE und dem Lebensalter von Frauen sind bei Männern keine Altersgrenzen vorgesehen. Vgl. dazu die Darstellung des OFG-Verfahrens von Frau D. weiter unten.

⁶⁴ Psychosen des manisch-depressiven Formenkreises wurden in einer akuten Phase mit 100% MdE, mögliche „Defektzustände“ nach akuten Schüben mit null bis 100% und vegetative Dystonie als Symptom einer

von Gutachter zu Gutachter völlig unterschiedlich sein konnte.⁶⁵

Die psychischen Folgen der Zwangssterilisation blieben im gesamten OFG-Verfahren von Herrn T. unerwähnt. Da Herr T. den Zwangseingriff zumindest äußerlich bewältigt zu haben schien und daher die MdE-Kategorie Geisteskrankheiten nicht anwendbar war, und weil auch *„keine andere Schädigung [...] nachgewiesen wurde“*, erhielt Herr T. keinen Opferausweis. Dem OFG-Bescheid lag nicht der Zwangseingriff, sondern der Umgang mit dessen Folgen zugrunde: Herr T. habe keinen Gesundheitsschaden, so die Begründung seitens des Opferfürsorgereferates, denn dieser *„könnte nur dann angenommen werden, wenn als Folge des Eingriffes Depressionszustände oder sonstige schwere nervöse Erscheinungen aufgetreten wären.“* Obwohl Herr T. wie Herr H. als Roma verfolgt und zwangssterilisiert wurde, galt er bis zu seinem Tod im Jahr 1979 weder als „rassisches“ noch als gesundheitspolitisches Opfer.

„Mein jahrelanges nach sich ziehendes Siechtum, mein total ruiniertes Leben“⁶⁶:
Frau E.

Frau E. war zwischen 1938 und 1942 mehrmals Patientin der PKHs Wien und Ybbs. 1942, im Alter von 36 Jahren, wurde sie aufgrund der GzVeN-Diagnose „Schizophrenie“ in der Wiener Städtischen Frauenklinik Gersthof zwangssterilisiert. Im Dezember 1952 stellte sie einen OFG-Antrag. Nach einem Jahr vergeblichen Wartens auf Antwort schrieb sie im September 1953 an das Opferfürsorgereferat:

„Wenngleich ich bereits im Dezember 1952 [...] einen Antrag auf einen Opferausweis, resp. Amtsbescheinigung einbrachte, habe ich dennoch das Gefühl, dass ich mich heute nochmals in Erinnerung bringen müsste, da auf meine wiederholten Anrufe [...] keine positiven Ergebnisse gezeitigt werden konnten. Da mein Gesundheitszustand sich von Monat zu Monat, zufolge meiner Internierungen in diversen Anstalten und den darauffolgenden Zwangsoperationen in einem erschreckendem Mass [...] verschlechtert, es macht mir als verhältnismässig jüngere Person (geboren 1906) das Gehen allergrösste Beschwerden, kann ich nicht umhin, Sie zu bitten, meinem [...] im] Dezember 52 eingebrachten Gesuch

Neurose oder als konstitutionell bedingte Anomalie mit null Prozent bewertet. Vgl. Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz, S. 395.

⁶⁵ Vgl. die Erfahrungen von Herrn S., DÖW Akt E 21.494, zit. nach Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 225f.

⁶⁶ Die folgende Darstellung ist der Krankengeschichte aus dem Archiv des PKH Baumgartner Höhe, dem Opferfürsorgeakt aus dem Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien und einem Akt des ÖStA AdR 03 Opferfürsorge (GZ.IV 102.498-21/54) entnommen.

Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Indem ich Sie versichere, dass ich durch einen ganz kleinen Gehalt und ständige finanzielle Belastung an meinen Mann in drückendster Notlage bin, da mein Gesundheitszustand dauernde Ausgaben an Medikamenten und dgl. erforderlich macht, ersuche ich nochmals meinen Fall einer baldmöglichsten aufrechten Erledigung zuzuführen und danke im Voraus für Ihre Mühe bestens.“

Es dauerte weitere sieben Monate, bis Frau E.s Antrag bearbeitet und ein „Ermittlungsergebnis“ festgestellt wurde: „*Gesundheitsschaden durch Zwangssterilisierung*“. Im Zuge dieser „Ermittlung“ mußte Herr E. bestätigen, daß seine Frau nicht politisch oder rassistisch verfolgt wurde und sich vor und während des NS-Regimes nicht politisch betätigt hatte, sondern „*im Jahr 1938, vor ihrer Einlieferung in die Anstalt, einen Nervenzusammenbruch [hatte] und [...] im Anschluß daran zwangssterilisiert [wurde].*“

Im Juni 1954 wurde Frau E.s Antrag abgewiesen. Die Begründung der OFG-BeamtInnen stützte sich auf folgende Argumentation: „*Wie Sie in der NS [Niederschrift, Anm. CS] selbst zugeben, haben Sie sich weder vor 1938 noch während der NS-Zeit, auch nach 1945 jemals politisch betätigt und wurden auch nicht rassistisch verfolgt. Es kann daher Ihre, während der NS-Zeit erfolgte Zwangssterilisierung, nicht als Folge eines Einsatzes für ein freies dem. Österr., wie es das [...] Gesetz verlangt, angesehen werden.*“

Frau E. berief gegen diesen Bescheid:

„Mein Fall mag für den Leser meines Ansuchens absolut einfach und beschwerdefrei gelten, [...] aber für mein jahrelanges nach sich ziehendes Siechtum, mein total ruiniertes Leben vom menschlichen Standpunkt anders zu beurteilen sein. Die geringen Einkünfte meines Gatten, der hievon für mich einen Grossteil für ständige ärztliche Betreuung, nicht alles bezahlt die Krankenkasse, aufwenden muss, machen meinem Dasein einen ständigen Vorwurf, denn die vollkommen zerrütteten Nerven, die mich veranlaßt haben, hervorgerufen durch Spezialbehandlung durch getreue Diener der Jahre 1938-45 an Ihre Hilfe zu denken, waren mir Grund genug, mich [...] als Geschädigte zu melden. Wenn im Rahmen Ihrer Möglichkeiten eine nochmalige Überprüfung meines Falles möglich ist, so bitte ich darum und sehe Ihrer Benachrichtigung entgegen.“

Das BMSV⁶⁷ als Berufungsinstanz bestätigte im Dezember 1954 den Erstbescheid unter Verwendung derselben Argumentation:

„Es ist unbestritten, daß die BW [Berufungswerberin, Anm. CS] vor ihrer Sterilisation weder politisch tätig war, noch ihrer Religion, Abstammung oder Nationalität wegen von den NS-Behörden verfolgt worden ist. Sie wurde vielmehr anläßlich einer Einlieferung in eine

⁶⁷ Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMSV) wurde 1987 in Bundesministerium für Arbeit und Soziales umbenannt (BMAS). Dzt. ist es das BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales, BMAGS.

Heil- und Pflegeanstalt auf Grund der damals geltenden Bestimmungen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sterilisiert. Es handelte sich sohin um keine Verfolgungsmaßnahme der angeführten Gesetzesstelle, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.“

Dieser Bescheid unterschied sich jedoch in der Bewertung des Zwangseingriffs: Hier war nicht mehr von Zwangssterilisation, sondern nur noch von „Sterilisation“ die Rede, und diese wurde mit den „damals geltenden Bestimmungen“, dem GzVeN und der psychiatrischen Behandlung von Frau E., „erklärt“ und indirekt gerechtfertigt. Die gesundheitspolitische Dimension der Verfolgung, die einer Zwangssterilisation zugrundelag, blieb unberücksichtigt, weil politische Verfolgung nur in eingeschränktem Maß als solche galt. Frau E. starb 1985 im Alter von 79 Jahren, ohne als Opfer/Überlebende der „Spezialbehandlung durch getreue Diener der Jahre 1938-45“ anerkannt worden zu sein.

„Schickt mir Gift, das kostet nicht viel“⁶⁸: Frau D.

Frau D. wurde 1943 im Zuge ihrer zwangsweisen Anhaltung in der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“⁶⁹ in Wien im Alter von 32 Jahren kurzfristig ins PKH überstellt und dort zwangssterilisiert. Da Frau D. seit 1929 entmündigt war, beantragte ihre Kuratorin und Mutter für sie im Dezember 1951 einen Opferausweis. Weil Frau D. - aus nicht rekonstruierbaren Gründen - als staatenlos galt, wurde dieser gemäß der Bestimmungen des OFG abgelehnt.

Im August 1959 schrieb Frau D.s Mutter neuerlich an das Opferfürsorgereferat:

„Ich als Mutter [...] bitte um die Ausstellung einer Amtsbescheinigung sowie Gewährung einer Rente für meine kriegsopfergeschädigte Tochter [...] und begründe mein Ansuchen wie folgt: Meine Tochter kam zur Hitlerzeit durch Arbeitswechsel in das Steinhof Arbeitslager, von dort wurde sie dem Steinhof überstellt und ohne meine Erlaubnis sterilisiert, wovon sie körperlich nicht in Ordnung ist und keinerlei Arbeit nachgehen kann. Sie bekam auch zur Zeit Hitlers [...] Schwefelinjektionen, die mit Fieber (und) Schmerzen im Fuß einhergingen. Sie mußte sich auch fürchten, was sie sonst noch mit ihr treiben, da ihr Vater [...] in der Irrenanstalt Brandenburg⁷⁰ sein Leben lassen mußte.“

⁶⁸ Die folgende Darstellung ist der Krankengeschichte aus dem Archiv des PKH Baumgartner Höhe, dem Opferfürsorgeamt aus dem Archiv des Sozialamtes der Stadt Wien und einem Akt des ÖStA AdR 03 Opferfürsorge (GZ.IV 74.497/61) entnommen.

⁶⁹ Zur Arbeitsanstalt vgl. die grundlegende Arbeit von Baumgartner, Mayer, Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau.

⁷⁰ Frau D.s Mutter bezog sich hier auf die während der NS-Zeit durchgeführten Transporte von PatientInnen des PKH in die NS-„Euthanasieanstalten“. Wolfgang Neugebauer geht aufgrund seiner Forschungen davon aus, daß diese Transporte in die Vernichtungsanstalt Hartheim erfolgten und die Angabe von Brandenburg an die Angehörigen nur zur Verschleierung diene. Gespräch mit Wolfgang Neugebauer vom 12.5.1999.

Ende Dezember 1959 wurde Frau D.s Antrag abgelehnt, weil sie nicht als Verfolgte des NS-Regimes galt. Wie bei Frau E. wurde auch in ihrem Bescheid festgehalten, daß sie als Patientin einer Heil- und Pflegeanstalt „auf Grund der damals geltenden Bestimmungen“ zwangssterilisiert wurde. Fristgerecht erhob Frau D.s Mutter im Jänner 1960 Einspruch:

„Ich als Mutter [...] nehme Stellung dagegen, da meine Tochter durch die Operation immer bettlägrig und krank ist und Sie mich so ohne weiteres abweisen. Mir sagten mehrere Amtspersonen, ich solle mir das nicht gefallen lassen und bestehe daher auf alle Rechte meiner Tochter. Meine Tochter kam durch Hitler in das Arbeitslager und von dort aus auf den Steinhof.“

Nach mehreren Monaten vergeblichen Wartens auf Antwort wandte sich Frau D.s Mutter mit der Bitte um Unterstützung an den österreichischen Bundespräsidenten:

„Ich als Mutter mit 73 Jahren möchte Sie bitten, mir in der Angelegenheit meiner durch Hitler geschädigten Tochter [zu helfen], dieselbe wurde durch Operation sterilisiert, u. ist dadurch leidend u. außerdem geisteskrank u. voll entmündigt. Ich habe für sie im Kriegsofferamt vor Jahren schon eingereicht um eine Rente, die ihr genau so gebührt wie den anderen Geschädigten, wurde aber schon 2 Mal abgewiesen. Dasselbe ich aber auf keinen Fall verstehen kann, da andere ohne Körperschaden als Kriegsoffer gelten u. auch als solche eine Rente beziehen. Mir ist diese Sache nicht klar, ich bitte Herrn Präsident mir in meiner Angelegenheit zu helfen, da ich meine Tochter mit meinen 724S monatlich erhalten muß. Mit Hochachtung als Mutter.“

Dieser Brief wurde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung weitergeleitet, ob er beantwortet wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Eineinhalb Jahre nach der Berufung, Ende Mai 1961, wurde diese vom BMsV abgelehnt. Als Begründung diente, daß Frau D. „insgesamt 9 Mal [...] mit der klinischen Diagnose ‚hypomanes Zustandsbild bei schizophrenem Defektzustand‘ interniert [war ...]. 1929 wurde die Berufungswerberin vom Bezirksgericht [...] wegen Geisteskrankheit vollentmündigt und [im ...] Dezember 1943 durch Operation sterilisiert [...]. Die Unfruchtbarmachung erfolgte offenbar auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Auf Grund der Krankengeschichte der Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien ‚Am Steinhof‘ ist [...] anzunehmen, daß die Unfruchtbarmachung ausschließlich wegen der unheilbaren Krankheit der Berufungswerberin erfolgte.“

Im Bescheid wurde weiters darauf hingewiesen, daß erst ab 70% MdE eine „Schädigung in erheblichem Ausmaß [als] eine Gesundheitsschädigung anzusehen [ist]“ und nur als solche galt, wenn diese „durch eine aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erfolgte Maßnahme verursacht wurde.“ 70% MdE

bildeten einen sehr hohen Prozentsatz als Voraussetzung für die Anerkennung als Opfer im Sinne des OFG. Dazu kam, daß die gesundheitlichen Schäden von Gutachter zu Gutachter oft völlig unterschiedlich eingeschätzt und bewertet wurden. Doch selbst ein sehr verständnisvoller Gutachter hätte die Auswirkungen einer Zwangssterilisation mit maximal 50% MdE festsetzen können - analog zum Verlust beider Ovarien bis zum 20. Lebensjahr. Mit zunehmendem Alter der Frau wurde diese MdE als geringer bewertet, nach dem 50. Lebensjahr sah das Schema keine MdE mehr vor. Die Möglichkeit, auch psychische Folgen der Zwangssterilisation geltend zu machen, bestand für Frau D. nicht, da geistig-seelische Krankheiten als solche erst 1965 in das MdE-Schema aufgenommen wurden.⁷¹

Wenige Tage nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides schrieb Frau D. selbst an das BMsV:

„In Beantwortung des Schreibens [...] gebe ich bekannt daß ich in Hitlers Zeit durch Arbeitsniederlegung in das Arbeitshaus kam u. von dort aus in die Anstalt Steinhof, wo ich ohne meinen Willen sterilisiert wurde, u. durch die Operation sehr leidend u. erschöpft bin. Ich kann mich mit Frauen meines Alters gar nicht messen, da ich nicht leistungsfähig bin und immer sehr erschöpft bin u. schmerzhaft Zustände habe. So wäre es ein grosses himmelschreiendes Unrecht, mir einfach das Recht auf eine Opferrente abzusprechen, denn ein Unrecht, das rächt sich, selbst wenn es Jahre dauern sollte. Ihr habt nichts davon mir gegenüber boshaft zu sein ... Ich bin sehr erschöpft, bin öfters nicht fähig zu sitzen, so daß ich das öfters liegen muß.“ Auf diesen Brief wurde vermerkt: *„Die obige Einschreiterin ist entmündigt. Sihin nichts weiter zu veranlassen.“*

Gleichzeitig schrieb Frau D. auch an das Opferfürsorgereferat:

„Ich habe mit meinem Leben abgeschlossen. Schickt mir eine Portion stark wirkendes Gift, denn mit Leuchtgas fang ich nichts mehr an. Ich will meiner Mutter keine unangenehmen Sachen bereiten, sollte ich dann hin sein [...] unter Toten gibt es keine Ungerechtigkeit. Ich bitte über diese Angelegenheiten zu schweigen [...]. Schickt mir Gift, das kostet nicht viel [...]. Auf mich wartet [...] immer nur Unglück, dem kann ich durch Selbstmord entgehen. Dort über den Sternen ist Frieden.“

Während Frau D.s Brief an das BMsV unbeantwortet blieb, erhielt Frau D.s Mutter umgehend eine Vorladung vom Opferfürsorgereferat. Dabei wurde folgende Niederschrift angefertigt: *„Mir wurde der Brief meiner Tochter zur Kenntnis gebracht u. ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ich bezüglich des angedeuteten Vorhabens meiner Tochter auf diese achten werde.“* Doch Frau D.s Mutter unterschrieb nicht: *„Partei verweigert die Un-*

⁷¹ Vgl. Lingens, Die Situation in Österreich, S. 26f.

terschrift und will in dieser Sache nicht mehr vorgeladen werden“, lautete der abschließende Vermerk.

Noch vor Ablauf der vierwöchigen Berufungsfrist, Mitte Juli 1961, schrieb Frau D.s Mutter ein letztes Mal an das BMSV:

„meine [...] Tochter [...] ist seit der Operation sehr leidend, so daß sie des öfteren bettlägerig ist, u. keiner Arbeit nachgehen kann. So möchte ich gegen den abweisenden Kriegsrentenbescheid Stellung nehmen. Ich sehe nicht ein, daß meiner Tochter keinerlei Rente gebühren sollte. Ich bitte Herrn Doktor, mir in dieser Angelegenheit zu helfen, u. dasselbe Schreiben dem zuständigen Gericht vorzulegen.“

Dieser Brief wurde vom BMSV an den Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet, die Aufnahme eines Verfahrens jedoch wegen einer Fristversäumnis, die aus den Akten nicht nachvollziehbar ist, abgelehnt.

Drei Jahre später, im Oktober 1964, schrieb Frau D. ein letztes Mal an das Opferfürsorge-Referat:

„Ich bin 54 Jahre alt und zur Heil Hitlerzeit wegen Arbeitswechsel ins Arbeitshaus gekommen und von dort [...] ins Narrenhaus, und mir und meiner Mutter [wurde] gesagt: ‚Ihre Tochter kommt nicht vorher heraus, bevor sie nicht sterilisiert ist‘ [...]. Jetzt möchte ich auch genau so eine Rente haben wie die anderen. Ich fühle mich nicht so wohl wie vor der Operation und möchte gerne wissen, warum ich eine Ausnahme sein soll. Als ich herauskam vom Steinhof, haben mir die Pflegerinnen gesagt, ich muß doch eine Rente haben, ich bin doch sterilisiert worden. Wie komme ich dazu, so hergerichtet zu werden, wo die anderen entschädigt werden dafür. Ich fühle mich seit der Operation nicht mehr so gesund wie ich früher war. Ich bitte um eine Antwort.“

Statt einer Antwort an Frau D. wurde neuerlich ihre Mutter vorgeladen. In der Niederschrift hieß es: *„Ich gebe bekannt, daß ich kein Interesse daran habe, daß der Antrag meiner entmündigten Tochter weiterbehandelt wird.“* Frau D.s Mutter unterschrieb wiederum nicht: *„Partei [...] verweigert die Unterschrift, gibt aber mündlich zu verstehen, daß sie auf eine Bescheidausfertigung verzichtet.“* Nach 13 Jahren, vielen Briefen und Vorsprachen, resignierten Frau D. und ihre Mutter. Frau D. starb im Juli 1992, im Alter von 81 Jahren.

Schlußfolgerungen aus den OFG-Verfahren

Aus diesen fünf OFG-Verfahren wird deutlich, wie grundsätzlich die Zwangssterilisation das Leben der Betroffenen veränderte, und wie sie versuchten, zumindest bei der Bewältigung der gesundheitlichen Schäden im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Möglich-

keiten Hilfestellungen zu bekommen. Ebenso ersichtlich ist, wie schwierig ihre ökonomischen Verhältnissen waren und wie wichtig daher jegliche OFG-Leistung gewesen wäre. In keinem der OFG-Bescheide wurde die gesundheitspolitische Verfolgung, die in der Zwangssterilisation mündete, als Verfolgung anerkannt, daher erhielt - mit Ausnahme von Herrn H. - auch keine der AntragstellerInnen einen Opferausweis. Herr H. bekam diesen jedoch als „rassisch“ und nicht als gesundheitspolitisch Verfolgter. Selbst wenn in einem Bescheid von Zwangssterilisation statt von Sterilisation die Rede war, führte dies nicht zur Zuerkennung eines Opferausweises. Auch die gesundheitlichen Folgen des Zwangseingriffs wurden - obwohl die Antragstellerinnen eindrücklich darauf hinwiesen - nicht als solche wahrgenommen.

Die Argumentation in den OFG-Bescheiden war einfach: Herr S. wurde rückoperiert, die Zwangssterilisation von Herrn T. verlief ohne Komplikationen, daher waren die Zwangseingriffe gemäß der Logik der OFG-BeamtInnen folgenlos. Frau E. und Frau D. wurden als Patientinnen einer psychiatrischen Einrichtung bzw. einer Zwangsarbeitsanstalt nach einem NS-Gesetz zwangssterilisiert. Die Rechtmäßigkeit des Zwangseingriffs schloß nach Ansicht der OFG-Behörden gesundheitliche Folgeschäden aus. Bei der Begründung dieser Rechtmäßigkeit konnten sich die OFG-BeamtInnen auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1964 beziehen: *„Die Unfruchtbarmachung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, gegen den auch ein Rechtsmittel eingeräumt gewesen sei, stelle keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des §1 Abs. 2 OFG dar.“*⁷² Der Hinweis, daß gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes ein Rechtsmittel zulässig war, traf zwar in formaler Hinsicht zu, die Richter des Verwaltungsgerichtshofs ignorierten damit jedoch, daß das GzVeN die Anwendung von Zwang bei der Durchführung von Sterilisationen ausdrücklich vorsah. Ebenso ignorierten sie die restriktive Einspruchsmöglichkeit gegen den Beschluß und das Faktum, daß nahezu alle Einsprüche vom Erbgesundheitsobergericht abgewiesen wurden.

Die OFG-Bescheide beruhten auf Schemata zur Einschätzung von Gesundheitsschäden, in denen Zwangssterilisationen nicht angeführt waren. Die bis 1950 gültigen Versehrtenstufen des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetzes waren für Kriegsverletzte konzipiert, nicht für die Verfolgten des NS-Regimes. Obwohl bereits Überlebende von NS-Verfolgung im Zuge der OFG-Verfahren begutachtet wurden, war das ab 1950 geltende MdE-Schema, an dem auch OFG-Gutachter mitgearbeitet hatten, unzureichend. Die vielfachen psychischen und physischen Folgen der Pogrome des Jahres 1938, der zwangs-

weisen Emigration, der Verfolgung während des NS-Regimes, des Lebens als „U-Boot“, der Bedingungen in den NS-Konzentrationslagern, der medizinischen Versuche, aber auch der Zwangssterilisationen blieben darin unberücksichtigt. Dazu kam, daß die Folgen von NS-Verfolgung in Österreich weitgehend unerforscht und einschlägige ausländische Forschungsergebnisse viele Jahre unrezipiert blieben. Daher fehlte auch der Anspruch, ein adäquates Instrumentarium für die Begutachtung von Überlebenden zu erstellen. Diese Nichtwahrnehmung setzte sich in den Tagungen der Gesellschaft der Gutachter-ärzte fort: Trotz vieler Veranstaltungen und eines breiten inhaltlichen Spektrums wurden die gesundheitlichen Folgen von Verfolgung und mögliche Probleme bei deren Begutachtung im Rahmen von OFG-Verfahren nicht erörtert.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Auch die Gutachter waren Ärzte, die während der NS-Zeit studierten oder schon praktizierten und von der NS-Ideologie beeinflusst waren. Generell blieb die Rolle von ÄrztInnen während des NS-Regimes in der Zweiten Republik unhinterfragt und bis in die 80er Jahre weitgehend unerforscht. Nur wenige ÄrztInnen mußten sich nach 1945 für ihre Beteiligung an NS-Verbrechen vor Gericht verantworten. Mit anderen Worten: Die Medizin wurde nicht „entnazifiziert“.

Dies wirkte sich in den medizinischen Gutachten aus. Gesundheitliche Schäden aufgrund von Verfolgung wurden ignoriert oder relativiert und Überlebende als SimulantInnen diffamiert. Vielen wurde in den Gutachten auch eine „Rentenneurose“⁷³ unterstellt: Nicht die Folgen der Verfolgung, sondern die Fixierung auf Renten oder sonstige OFG-Leistungen galt demnach als Ursache für Schädigungen. Christian Pross bezeichnete diese „Diagnosen“ in seiner wichtigen Studie zur „Wiedergutmachung“ in der Bundesrepublik Deutschland zutreffend als „*Distanzierungs- und Abwehrmethoden*“, die oft bei Gutachtern zu beobachten sind.⁷⁴

Bei zwangssterilisierten Frauen und Männern gab es zusätzliche Gründe, warum ihre Gesundheitsschäden seitens der OFG-Gutachter nicht als solche wahrgenommen wurden. ÄrztInnen waren maßgeblich an den Zwangssterilisationen beteiligt. Gutachter waren auch Ärzte, sie hätten durch die Anerkennung von Folgeschäden Kritik an ihrem eigenen Berufsstand, der Rolle von MedizinerInnen an sich bzw. an konkreten ÄrztInnen geübt.

Ähnlich wie die Medizin wurde auch die Eugenik nicht „entnazifiziert“, die Bewertung von

⁷² Erkenntnis des VwGh, Zl. 3093/63-5. Herr W. wurde 1943 zwangssterilisiert und erkrankte einige Jahre später (!) an Huntington'scher Chorea. Im Erkenntnis des VwGh wurde die Rechtmäßigkeit der Zwangssterilisation unter anderem auch mit dieser Krankheit begründet.

⁷³ Vgl. dazu vor allem die zahlreichen Publikationen des 1938 aus „rassischen Gründen“ aus Österreich vertriebenen und 1949 zurückgekehrten Wiener Psychiaters Hans Hoff. U.a. Hoff, Solms, Die Persönlichkeit des Rentenneurotikers, S. 71-80. Zu den Gutachtern und zur Person Hoffs vgl. auch Spring, Verdrängte Überlebende, S. 248-261.

Menschen nach einem ihnen zugeschriebenen „Erbwert“ dauerte auch nach 1945 ungebrochen an. Die Diagnosen, die den GzVeN-Urteilen zugrundelagen, wurden seitens der medizinischen Wissenschaft nicht grundsätzlich in Frage gestellt: Einerseits galt die Vererblichkeit von Krankheiten weiterhin als gesichertes Erkenntnis, andererseits waren und sind „Schizophrenie“, „Schwachsinn“, aber auch „Psychopathie“, d.h. „Persönlichkeitsstörungen mit asozialem Verhalten“ Beschreibungen von sozialem Verhalten, die auch in der gegenwärtigen Psychiatrie noch verwendet werden.⁷⁵

Der Weg zur - bedingten - Anerkennung: 1986-1995

Bis in die 80er Jahre gab es keine gesellschaftliche Gruppierung oder politische Partei mit religiöser, konservativer, sozialistischer oder kommunistischer Ausrichtung, die sich öffentlich von den während des NS-Regimes durchgeführten Zwangssterilisationen distanzierte und dazu aufrief, Verantwortliche gerichtlich zu belangen und gleichzeitig zwangssterilisierte Menschen als Opfer im Sinne des OFG anzuerkennen. Wolfgang Neugebauer interpretierte dies zu Recht als einen *„symptomatische[n] [...] Ausdruck für die unzulängliche Bewältigung der faschistischen Vergangenheit, die unserem Land bis heute zu schaffen macht.“*⁷⁶ Auch auf internationaler Ebene fand sich keinerlei organisierte Unterstützung bzw. übte keine gesellschaftliche Gruppe Kritik an den gesundheitspolitischen Maßnahmen des NS-Regimes und dem Umgang mit den Überlebenden nach 1945.⁷⁷

Spätestens seit der Wahl Kurt Waldheims zum österreichischen Bundespräsidenten im Jahr 1986 und der damit verknüpften Diskussion um seine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit seiner Kriegsvergangenheit blieb die offizielle Selbstdarstellung Österreichs, erstes Opfer NS-Deutschlands gewesen zu sein, nicht mehr unwidersprochen. Dies wirkte sich - in bescheidenem Ausmaß - auch auf das OFG aus: 1988, im Zuge des „Bedenkjahrs“ wurde eine für Roma und Sinti wesentliche Novelle verabschiedet. Sie konnten nun erstmals wegen ihrer zwangsweisen Anhaltung im ehemaligen „Zigeunerlager“ Lacken-

⁷⁴ Vg. Pross, Wiedergutmachung, Kleinkrieg gegen die Opfer, S. 299f.

⁷⁵ Vgl. Diagnoseschlüssel ICD-9 KRAZAF 1993 nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO, 9. Revision.

⁷⁶ Neugebauer, Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, S. 150.

⁷⁷ Im Entwurf für ein „Wiedergutmachungsgesetz“, das im Vorfeld der Verhandlungen zur 12. OFG-Novelle im Jahr 1957 vom KZ-Verband formuliert wurde, waren „Wiedergutmachungsleistungen“ für Menschen, die im Zuge von politischer Verfolgung zwangssterilisiert wurden, vorgesehen. Diese umfaßten eine einmalige finanzielle Abfindung, den Ersatz von entstandenen Kosten für Heilbehandlungen aufgrund von gesundheitlichen Folgeschäden der Zwangssterilisation, sowie die Anerkennung der Gesundheitsschäden nach den im OFG üblichen Bestimmungen. Diese Forderung bezog jedoch nach dem GzVeN zwangssterilisierte Menschen nicht ein. Vgl. KZ-Verband, Grundzüge eines Wiedergutmachungsgesetzes, März 1957. Zur Vorgeschichte der 12. OFG-Novelle vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 77-93.

bach eine Amtsbescheinigung beantragen und im Falle der Anerkennung ihrer Gesundheitsschäden auch eine Rente beziehen.⁷⁸

Eine wichtige legislative Maßnahme auf dem Weg zur Anerkennung des Unrechtscharakters der Zwangssterilisationen war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1988. Die OFG-Anträge zwangssterilisierter Menschen wurden in erster und zweiter Instanz sowie vom Verwaltungsgerichtshof unter anderem auch mit der Begründung abgelehnt, daß die Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht nach dem GzVeN formal korrekt waren und die Zwangseingriffe aufgrund einer im Gesetz genannten erblichen Krankheit durchgeführt wurden. In diesem Erkenntnis, in dem die Nationaldemokratische Partei (NDP) nicht als politische Partei anerkannt wurde, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß das Programm der NDP auf einem „*biologisch-rassistischen Volksbegriff*“ beruhte, „*verbotene großdeutsche Propaganda*“ beinhaltete und daher „*in wesentlichen Kernpunkten mit Zielen der NSDAP*“ übereinstimmte.⁷⁹ Weiters war darin festgehalten, daß vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der „Erbgesundheit“ „*zu den zentralen Zielen der NSDAP gehörten*“ und das GzVeN auf „*typisch nationalsozialistischem Gedankengut*“⁸⁰ beruhte. Erstmals war nun der Unrechtscharakter der NS-Gesundheitspolitik und insbesondere des GzVeN von einem Höchstgericht festgehalten. Allerdings war dies nicht ein Ergebnis der Auseinandersetzung mit gesundheitspolitischer Verfolgung, sondern ein „Nebenprodukt“ der Bewertung einer politischen Gruppierung.

Folgt man bisherigen Rechercheergebnissen, dann gab es seit 1988 keine Neuanträge von zwangssterilisierten Menschen. Bescheide erster oder zweiter Instanz, wonach ihre OFG-Anträge dem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des GzVeN abgelehnt worden wären, hätten diesem Erkenntnis widersprochen. Auch OFG-Bescheide aus den Jahren vor 1988 hätten mit Bezug darauf angefochten werden können: Soweit bekannt ist, nutzte jedoch niemand diese Möglichkeit. Mangelnde Information, Resignation nach jahrelangen erfolglosen Verfahren, aber auch das Faktum, daß viele zwangssterilisierte Menschen 1988 bereits verstorben waren, können als Gründe dafür angenommen werden.

1989, anlässlich der 50jährigen Wiederkehr des von Hitler unterzeichneten „Euthanasie-Befehls“, wurden Einzelpersonen, Organisationen und die Partei der Grünen auf mehreren Ebenen aktiv. Der wissenschaftliche Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichi-

⁷⁸ Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 182.

⁷⁹ Vgl. Neugebauer, Bailer, Rechtsextreme Vereine, Parteien, Zeitschriften, S. 163.

⁸⁰ VGH-Entscheid vom 25.6.1988 (B 999/87-15). Zit. nach Neugebauer, Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich, S. 148.

schen Widerstandes (DÖW), Wolfgang Neugebauer, die Zeithistorikerin Erika Weinzierl, der Politologe Anton Pelinka sowie der Auschwitz-Überlebende und langjährige Vorsitzende der Lagergemeinschaft Auschwitz, Hermann Langbein, forderten im Rahmen des DÖW und der Gesellschaft für Politische Aufklärung gemeinsam mit der Lebenshilfe Österreich und Nationalratsabgeordneten der Grünen die Einbeziehung von zwangssterilisierten Menschen und Hinterbliebenen von im Zuge der NS-„Euthanasie“ ermordeten Menschen in das OFG.

Ein erster Schritt dazu war ein Briefwechsel⁸¹ zwischen Wolfgang Neugebauer und der Gesellschaft für politische Aufklärung mit dem für OFG-Angelegenheiten verantwortlichen sozialdemokratischen Sozialminister Walter Geppert sowie Karl Ernst, dem zuständigen Sektionschef. Geppert antwortete auf die Aufforderung, daß es nur wenige Betroffene gäbe, weshalb eine OFG-Novelle nicht angebracht wäre. Er bot Neugebauer jedoch an, ihm zwangssterilisierte Frauen und Männer namentlich zu nennen. Für diese würde er dann eine „Nachsichtsregelung bezüglich der Voraussetzungen des OFG“ erteilen, um sie auf diese Weise einbeziehen zu können.⁸²

Durch den Vorschlag Gepperts wären zwangssterilisierte Menschen „gnadenhalber“ als Opfer anerkannt worden. Eine öffentliche Aussage bezüglich des Unrechtscharakters der Zwangssterilisationen und jegliche Form einer Entschuldigung für die bisherige Ausgrenzung vom OFG und die Vorgehensweise der OFG-Behörden hätte so nicht stattgefunden. Neugebauer sprach sich entschieden gegen diese Gnadenregelung aus und begründete seine Forderung nach einer grundsätzlichen Anerkennung wie folgt: *„Ich kann nämlich keinen qualitativen Unterschied erkennen, ob Menschen aus rassistischen oder rassenhygienischen Gründen verfolgt bzw. ermordet wurden, ob sie als Juden, Zigeuner oder Geisteskranke vergast worden sind. Diese Verfolgungshandlungen entsprangen den gleichen politisch-ideologischen Motiven.“*⁸³

Parallel zu diesem Briefwechsel stellten die Grünen im November 1989 eine parlamentarische Anfrage an Sozialminister Walter Geppert. Sie beabsichtigten, den bisherigen Umgang mit zwangssterilisierten Menschen in der politischen Öffentlichkeit zu erörtern und die Einbeziehung von zwangssterilisierten Menschen in das OFG vorzubereiten.⁸⁴ In sei-

⁸¹ DÖW-Schriftverkehr (enthält auch Kopien der Briefe an die Gesellschaft für politische Aufklärung). Für die Einsichtnahme danke ich Wolfgang Neugebauer.

⁸² Vgl. Brief Gepperts an die Gesellschaft für politische Aufklärung, 24.4.1989, ZI. S 160/89/N/A B.

⁸³ Brief Neugebauers an Ernst, 8.6.1989, ZI. S 285/89/N/AB

⁸⁴ Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dipl. Arb. Manfred Srb und Freunde vom 28.11.1989, Nr. 4588/J-NR/1989 durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Dr. Walter Geppert, 29.1.1990, ZI.

ner Anfragebeantwortung bezeichnete Geppert das GzVeN zwar als ein Gesetz mit typisch nationalsozialistischem Gedankengut, sah jedoch in der Praxis der OFG-Behörden - im Widerspruch zu den Grünen - keinerlei „Diskriminierung“ bzw. keine Vorgehensweise „zuungunsten der Opfer“. Als Möglichkeit zur Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen im OFG wies er abschließend auf die bereits genannte Nachsichtsregelung hin.

Diese Anfrage der Grünen bedeutete, daß im Parlament, einem zentralen öffentlich-politischen Raum, erstmals vom GzVeN und Zwangssterilisationen die Rede war. Auch die jahrzehntelange Diskriminierung zwangssterilisierter Menschen durch die „*unerträgliche[...], kleinliche[...]* Vorgangsweise“ der OFG-Behörden wurde besprochen. Und Geppert als zuständiger Minister distanzierte sich - anders als sein Sektionschef Ernst im Briefwechsel mit Neugebauer - eindeutig von der bisherigen Spruchpraxis des BMAS, wenngleich er die Folgen der Nachsichtsregelung für die Betroffenen nicht wahrnahm.

Obwohl die Maßnahmen gesundheitspolitischer Verfolgung in diesen Jahren vermehrt in das Bewußtsein von ParlamentarierInnen, BeamtInnen und Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs rückten, kam es noch nicht zu einer expliziten Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen als Opfer im Sinne des OFG. Es blieb beim Vorschlag der Ausnahmeregelung durch den Sozialminister.

1995, im Zusammenhang mit dem 50. „Geburtstag“ der Zweiten Republik, verabschiedete der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit das „Gesetz zur Schaffung eines Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus“. Dieses Gesetz beruhte nicht - wie sonst üblich - auf einer Regierungsvorlage, die infolge eines ministeriellen Auftrags erarbeitet wurde, sondern auf einem Entschließungsantrag einiger Nationalratsabgeordneten von SPÖ, ÖVP, Grünen und Liberalen. Der Antrag folgte einer Petition von im Jahr 1938 zwangsweise ausgesiedelten Bäuerinnen und Bauern aus dem „Döllersheimer Ländchen“, auf deren ehemaligem Landbesitz vom NS-Regime ein militärischer Übungsplatz eingerichtet wurde.⁸⁵

Beim Nationalfonds konnten Personen, „*die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientie-*

40.271/34-5a/1989. (II-9909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII Gesetzgebungsperiode).

⁸⁵ Entschließungsantrag der NR-Abgeordneten Fuhrmann, Neisser, Petrovic, Moser, Schranz und Genossen. Vgl. Pelinka, Mayr, Die Entdeckung der Verantwortung, S. 197. Dieser Übungsplatz wird auch heute noch vom österreichischen Bundesheer genutzt. (TÜPL „Allentsteig“) Die Entschädigungsforderungen der sogenannten „Freunde der Heimat“, den ehemaligen BewohnerInnen von Döllersheim, trug maßgeblich zum Zustandekommen des Gesetzes bei. Vgl. ebd. S. 197f. Eine kritische Darstellung der ideologischen Ausrichtung der „Döllersheimer“ steht noch aus.

rung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen⁸⁶, eine einmalige finanzielle Leistung von öS 70.000 beantragen, auf die jedoch kein Rechtsanspruch bestand.⁸⁷

Nach einer gemeinsamen Debatte⁸⁸ wurde unmittelbar nach dem Nationalfondsgesetz auch eine OFG-Novelle beschlossen. Als Opfer politischer Verfolgung galt nun, wer „aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind.“⁸⁹

Mit der Schaffung des Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus waren viele bis dahin vom OFG ausgegrenzte Menschen erstmals öffentlich als Opfer genannt: Zwangssterilisierte und als „asozial“ oder als homosexuell verfolgte Menschen, die 1938 enteigneteten „Döllersheimer“ und auch die „Kinder vom Spiegelgrund“⁹⁰ wurden 50 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes als Verfolgte dieses Regimes anerkannt. Auch die Formulierung „oder auf andere Weise“ zeigt das Bemühen des Gesetzgebers, nicht neuerlich auszugrenzen.⁹¹

Trotz berechtigter Kritikpunkte am Nationalfonds (die Notwendigkeit des Ausfüllens eines detaillierten Fragebogens über die Verfolgung, kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen) war allein die Tatsache der Schaffung dieses Nationalfonds für Überlebende von großer Bedeutung. Dessen Generalsekretärin Hannah Lessing berichtete von vielen, sehr emotionellen und berührenden Briefen, in denen Betroffene kaum glauben konnten, end-

⁸⁶ Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. BGBl. 432/1995, §2 (1)1. (Hervorhebung von mir.)

⁸⁷ Weitere Voraussetzung war die österreichische Bundes- bzw. Staatsbürgerschaft. Vgl. BGBl. 432/1995 § 2(2)

⁸⁸ Stenographisches Protokoll über die Sitzungen des Nationalrats der Republik Österreich. XIX. Gesetzgebungsperiode 1995. 40. Sitzung.

⁸⁹ BGBl. 433/1995 §1 Abs. 2. (Hervorhebung von mir.)

⁹⁰ In dieser im Wiener Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe eingerichteten Abteilung wurden während des NS-Regimes geistig- und körperbehinderte sowie sogenannte „asoziale“ Kinder und Jugendliche zwangsweise angehalten und viele von ihnen im Zuge des sogenannten „Euthanasie“programmes ermordet. Vgl. Neugebauer, Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 - eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-Euthanasie“, S. 289-305. Als autobiographischen Bericht siehe Kaufmann, Spiegelgrund Pavillon 18. Ein Kind im NS-Erziehungsheim.

⁹¹ Trotzdem blieben ZwangsarbeiterInnen und Deserteure ungenannt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Diskussion um eventuelle Zahlungen an ehemalige ZwangsarbeiterInnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf breiter Basis geführt wurde und die Verurteilungen von Deserteuren durch NS-Gerichte noch nicht aufgehoben waren.

lich als Opfer zu gelten.⁹² Aus diesen Reaktionen läßt sich nur erahnen, was es für sie bedeutet hatte, so lange ausgegrenzt gewesen zu sein.

Obwohl beide Gesetzestexte gemeinsam diskutiert und auch derselbe Personenkreis endlich als Opfer gelten sollte, war die einzige Erweiterung in der OFG-Novelle der Passus „Verfolgung aufgrund einer Behinderung“. Die Anträge der Abgeordneten von Grünen und Liberalen, in der Opferdefinition des OFG denselben Personenkreis wie im Nationalfonds, d.h. auch als „asozial“ und homosexuell verfolgte Menschen, anzuerkennen, wurden abgelehnt. Dies hatte, wie ich noch ausführen werde, weitreichende Folgen für zwangssterilisierte Menschen. In der Debatte verwiesen vor allem der SPÖ-Abgeordnete, Sozialminister Hums, sowie der ÖVP-Abgeordnete, Sozialsprecher Feurstein, mehrmals auf die Möglichkeit des „Härteausgleichs“, d.h. die Nachsichtsregelung. SPÖ-Klubobmann Kostelka meinte dazu: *„Letztendlich kommt es [...] auf dasselbe heraus.“* Die Abgeordneten von FPÖ und ÖVP stimmten geschlossen gegen die Angleichung, ebenso Abgeordnete der SPÖ, aus - wie Kostelka es begründete - *„großkoalitionärer Disziplin“*.⁹³

Die Hintergründe dieser gleichzeitigen Anerkennung und Ausgrenzung sind vielschichtig. Fraglich ist nicht, wieso im OFG nur der Passus „Behinderung“ aufgenommen wurde, sondern, warum es möglich war, einen vergleichsweise weit gefaßten Opferbegriff im Nationalfonds zu formulieren. Entscheidend dürfte hier die Intention bei der Schaffung des Nationalfonds gewesen sein, die *„besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen und den immer noch bestehenden Ansprüchen von Überlebenden zu begegnen.“*⁹⁴ Zentraler Grund für die eingeschränkte Opferdefinition des OFG ist sicher die Diskriminierung von homosexuellen Menschen bis in die Gegenwart, die auf politischer Ebene insbesondere von ÖVP-Abgeordneten vorgenommen wird. Die Ausgrenzung von als „asozial“ Verfolgten ergibt sich aus dem Umstand, daß das Eintreten für eine solchermaßen diffamierte Gruppe kaum WählerInnenstimmen bringen würde und Vorurteile bezüglich eines Verhaltens außerhalb der jeweils geltenden Norm bis heute bestehen. Weiters darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch seitens der Opferorganisationen kein Interesse bestand, diese beiden Gruppen einzubeziehen. Diese wehrten sich dagegen, so Brigitte Bailer, aufgrund des Anspruchs *„auf ‚Sauberkeit‘ in ihren Reihen.“*⁹⁵

Trotz der Bedeutung des Nationalfonds kann dieser nicht unabhängig vom OFG bzw. der

⁹² Interview mit Mag. Hannah Lessing. Ö1-Radiocolleg „Das Überleben überleben“, gestaltet von Dr. Karin Lehner. 12.3.1998.

⁹³ SPÖ-Abg. Kostelka, NR, XIX. Gesetzgebungsperiode, 40. Sitzung, S. 63.

⁹⁴ BGBl. 432/1995, §2. Zum Nationalfonds vgl. den Beitrag von Hannah Lessing in diesem Band.

⁹⁵ Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 190.

OFG-Novelle gesehen werden. Das OFG war das zentrale Gesetzeswerk der Zweiten Republik für die Anerkennung der Opfer des NS-Regimes. 1995 wurde zwar versucht, zumindest ab diesem Zeitpunkt nicht weiter auszugrenzen, doch gerade die Nicht-Gleichsetzung der Opferdefinition in Nationalfonds und OFG-Novelle bedeutete, daß die Dimension von gesundheitspolitischer Verfolgung während des NS-Regimes und deren jahrzehntelanger Nicht-Anerkennung in der Zweiten Republik nicht wahrgenommen wurde, wie anhand der folgenden Ausführungen zu sehen sein wird.

Nationalfonds und OFG-Novelle: Anerkennung und Ausgrenzung

Um beim Nationalfonds eine einmalige Zahlung von öS 70.000 beantragen zu können, mußten zwangssterilisierte Menschen angeben, so die Formulierung im Fragebogen, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder aufgrund des Vorwurfs der „Asozialität“ verfolgt worden zu sein oder Unrecht erlitten zu haben.⁹⁶ Gemäß der Bestimmungen der OFG-Novelle 1995 galten Menschen, die auf Grund einer Behinderung (unter anderem) durch Maßnahmen eines Gerichtes in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen waren, nun als Opfer politischer Verfolgung.

Der Begriff „Behinderung“ als Voraussetzung für die Anerkennung von zwangssterilisierten Menschen sowohl in Nationalfonds als auch OFG-Novelle ist problematisch. Erstens, weil die Diagnosen des GzVeN, aufgrund derer die Zwangssterilisationen vorgenommen wurden, nicht hinterfragt werden. Zweitens, weil diese Diagnosen aus heutiger Sicht als Behinderung umdefiniert werden müßten. Mit anderen Worten: die Zuschreibung „schwachsinnig“, die häufigste Kategorie der Erbgesundheitsgerichtsurteile, würde nicht aufgehoben, sondern - gemäß der heutigen Terminologie - als Behinderung interpretiert. Nicht die gesundheitspolitische Verfolgung und das Sterilisationsurteil, weder die Maßnahme des Erbgesundheitsgerichtes noch der Zwangseingriff selbst, sondern die Umdeutung der NS-Diagnose wäre relevant für die Anerkennung als Opfer.

Dem Bemühen der Einbeziehung von zwangssterilisierten Menschen widersprechen zwei Bestimmungen der OFG-Novelle: Als Voraussetzung für die Zuerkennung einer Rente war eine MdE von 50% vorgesehen. Zwangssterilisierte Frauen und Männer waren 1995 aufgrund ihres hohen Alters längst nicht mehr im Erwerbsleben, daher war eine MdE-Bewertung zwar formal möglich, doch inhaltlich fragwürdig. Welche Gesundheitsschäden als Folgen der Zwangssterilisation und nicht als altersbedingt anerkannt worden wären, bleibt

⁹⁶ Republik Österreich, Nationalfonds des Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus lt. BGBl. 432/1995; Fragebogen, gleichzeitig Antragstellung, Teil 1/3f und g.

mangels Präzedenzfällen offen. Noch weitreichender war die Ausgrenzung von während des NS-Regimes als „asozial“ verfolgten und zwangssterilisierten Menschen. Wie bereits erwähnt, waren als „asozial“ diffamierte Menschen vor allem in Wien besonders von gesundheitspolitischer Verfolgung betroffen, sie wurden systematisch erfaßt, viele von ihnen in den „Arbeitsanstalten für Asoziale“ zwangsweise angehalten, sie sollten trotz kriegsbedingter Einschränkung zwangssterilisiert werden. Sie blieben auch in der OFG-Novelle 1995 ausgegrenzt und hätten nur im Zuge der „Nachsichtsregelung“, also gnadenhalber anerkannt werden können.

Herr S., Herr H., Herr T., Frau E. und Frau D. hätten gemäß der Bestimmungen des Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus die einmalige Geldleistung beantragen können. Sie waren jedoch zum Zeitpunkt der Einrichtung des Nationalfonds bereits verstorben.

In bezug auf das OFG ist nicht eindeutig, wer von ihnen im Zuge der OFG-Novelle 1995 als Opfer anerkannt worden wäre: Da in der Begründung des Erbgesundheitsgerichtsurteils mehrmals auf die angebliche „Asozialität“ von Herrn S. verwiesen wurde, hätte er weiterhin nicht als Opfer gegolten. Herr T. gab an, als „Zigeuner“ zwangssterilisiert worden zu sein. Auch der Passus „Behinderung“ hätte für ihn keine Änderung bedeutet. Um die Problematik der Verwendung des Begriffs „Behinderung“ zu untermauern, soll jedoch folgende theoretische Möglichkeit genannt werden: Die Zwangssterilisationen von Roma und Sinti wurden in den Urteilen des Erbgesundheitsgerichtes meist mit der GzVeN-Diagnose „Schwachsinn“ begründet. Um Herrn T. als Opfer anzuerkennen, hätte diese Diagnose herangezogen und als Behinderung eingeschätzt werden müssen. Er wäre also während des NS-Regimes als „schwachsinnig“ und 1995 als „behindert“ bezeichnet worden, obwohl er aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe („Abstammung“) durch die Maßnahme eines Gerichtes zwangssterilisiert wurde. Für Frau E. hätte die erweiterte Opferdefinition nur dann Auswirkungen gehabt, wenn die an ihr diagnostizierte Schizophrenie als Behinderung im Sinne des OFG verstanden worden wäre. Da Frau D. in der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“ zwangsweise interniert war, ist es fraglich, ob für sie die OFG-Novelle zutraf, da die NS-Kategorisierung als „asozial“ im OFG nicht als Verfolgungsgrund galt. Ebenso bleibt offen, ob ihre „Diagnose“ *„Hypomanes Zustandbild bei schizophrenen Defektzuständen“* als Behinderung im Sinne des OFG gegolten hätte. Im Falle einer Anerkennung als Opfer hätten als Voraussetzung für eine OFG-Rente die Folgen der Zwangssterilisation mit einer MdE von 50% bewertet werden müssen.

Auch die OFG-Novelle 1995 ist unzureichend, weiterhin bleiben zwangssterilisierte Menschen als Opfer gesundheitspolitischer Verfolgung ausgegrenzt. Darüber hinaus sind trotz des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, trotz der grundsätzlichen Anerkennung durch den Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus und der bedingten durch die OFG-Novelle die GzVeN-Urteile weiterhin gültig, d.h. die Diffamierung von Menschen als „erbkrank“ bzw. „schwachsinnig“ dauert an.

Solange diese Urteile nicht aufgehoben sind, solange in einer weiteren OFG-Novelle zwangssterilisierte Menschen nicht unterschiedslos und explizit als Opfer anerkannt werden und solange die vielfachen Versäumnisse nicht öffentlich eingestanden sind, bleiben die nach dem GzVeN durchgeführten Zwangssterilisationen indirekt gerechtfertigt.

Literatur

- Bailer Brigitte. Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.
- Bailer Brigitte. „Ohne den Staat weiter damit zu belasten...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung. In: Zeitgeschichte, Jg. 20, 1993, Heft 11/12, S. 367-381.
- Baeyer Walter von, Häfner Heinz, Kisker Karl Peter. Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin 1964.
- Baumgartner Gertrud, Mayer Angela H. Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau. Forschungsprojekt im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung, Endbericht. Wien, 1990.
- Baumgartner Gertrud. Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit. In: Perner Rotraud A. (Hg) Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung. Wien 1992. S. 127-148.
- Birti Burkhart. Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften des Fürsorgerechtes für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. Bd. 23. Wien, 1958.
- Bock Gisela. Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986.
- Bock Gisela. Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik. In: Geschichte und Gesellschaft 19/1993. S. 277-310.
- Bundesministerium für Gesundheit (Hg) Diagnoseschlüssel ICD-9 KRAZAF 1993 nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO, 9. Revision. Wien 1993.
- Bundesverband Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) (Hg) Grundzüge eines Wiedergutmachungsgesetzes. In: „Der Neue Mahnruf“ Sondernummer März 1957.
- Byer Doris. Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege. Zur Entstehung eines sozialdemokratischen Machtpositivs in Österreich bis 1934. Frankfurt/Main 1988.
- Egger Gernot. Ausgrenzen - Erfassen - Vernichten. Arme und „Irre“ in Vorarlberg. Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs Bd. 7. Bregenz 1990.
- Enderle-Burcel Gertrude, Jerábek Rudolf, Kammerhofer Leopold (Hg) Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Bd. 1. „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Hg von der österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien. Wien 1995.
- Forster David. „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Dipl., Univ. Wien, 1998.
- Gesellschaft der Gutachterärzte (Hg). Tagungsberichte aus den Jahren 1951 bis 1971.
- Grünauer Christina. Sterilisation und Kastration aus strafrechtlicher Sicht. Dipl., Univ. Graz, 1995.
- Gütt Arthur, Rüdin Ernst, Ruttke Falk. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen. München 1936.
- Hoff Hans, Solms W. Die Persönlichkeit des Rentenneurotikers. In: Wiener Archiv für Psychologie, Psychiatrie und Neurologie, 1. Band, 1951. S. 71-80.
- Kaufmann Alois. Spiegelgrund Pavillon 18. Ein Kind im NS-Erziehungsheim. Wien 1993.
- Kirchler-Kohlmann Irmgard, Tiesler Johannes A. Pädagogische Überlegungen zur Sterilisation bei Menschen mit geistiger Behinderung - unter Berücksichtigung der ethischen und heilpädagogischen Aspekte. In: Lebenshilfe Österreich (Hgin) Informationstag zur Sterilisation geistig behinderter Menschen. Wien 1994. S. 19-30.

- Klee Ernst. „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens.“ Frankfurt/Main 1985.
- Köfler Gretl. „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung. In: DÖW (Hg). Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934-1945 Bd. 1. Wien 1984.
- Krieg Robert. „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“ Wiedergutmachung eines Zwangssterilisierten im Nachkriegsdeutschland. In: Roth Karl-Heinz (Hg) Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984. S. 10-29.
- Lehner Karin. Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit. Wien 1989.
- Leimgruber Florian. „Euthanasie“ und Sterilisierung im ehemaligen „Reichsgau Tirol-Vorarlberg“ während des Zweiten Weltkrieges 1939-1945. Diss., Univ. Innsbruck.
- Lingens Ella. Die Situation in Österreich. In: Herberg H.J. (Hg) Die Beurteilung von Gesundheitsschäden nach Gefangenschaft und Verfolgung. Referate eines internationalen medizinisch-juristischen Symposiums in Köln 1967. Herford 1967. S. 21-28.
- Malina Peter. „Führen“ statt Heilen. Zu einigen Fundstücken aus dem Gesundheitsamt der Stadt Wien 1938-1945. In: Wiener Klinische Wochenschrift. Jg. 110, 1998, Heft 4-5, S. 145-151.
- Malina Peter. Die „vergessenen Opfer“ des Nationalsozialismus in Wien. Ergebnisse einer fragmentarischen archivalischen Spurensuche. In: Opl Ferdinand, Fischer Karl (Hg) Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Bd. 51. Wien 1995. S. 143-176.
- Mende Susanne. Der Umgang mit „lebensunwertem Leben“ im Nationalsozialismus in Wien am Beispiel der „Landesheil- und Pflegeanstalt Am Steinhof“ in den Jahren 1938 bis 1945. In: Österreichische Gesellschaft für Wirtschaftsgeschichte (Hg) Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Vorträge des internationalen Symposiums an der Universität Wien. Wien 1996. S. 143-167.
- Mende Susanne. Die Wiener Landesheil- und -pflegeanstalt „Am Steinhof“ in der NS-Zeit. Med. Diss., Freiburg/Breisgau 1998.
- Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung. Offizielles Organ des Volksgesundheitsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung des Obersten Sanitätsrates, der Codexkommission, der Landessanitätsbehörden und der Landessanitätsräte. Erschienen monatlich ab 1950. (Von 1887 bis 1938 erschienen unter dem Namen: Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes).
- Neppert Katja. Warum sind die NS-Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? Argumentationen der 1950er und 1960er Jahre. In: Matthias Hamann und Hans Asbek (Hg) Halbierete Vernunft und totale Medizin. Zu Grundlagen, Realgeschichte und Fortwirkungen der Psychiatrie im Nationalsozialismus. Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 13. Göttingen 1998. S. 199-221.
- Neugebauer Wolfgang. „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung. In: DÖW (Hg). Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945 Bd. 3. Wien 1987.
- Neugebauer Wolfgang. Von der „Rassenhygiene“ zum Massenmord. In: Historisches Museum der Stadt Wien (Hg) Wien 1938. Ausstellungskatalog. Wien 1988. S. 262-285.
- Neugebauer Wolfgang. Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich. In: DÖW (Hg) Jahrbuch 1989. Wien 1989. S. 144-150.
- Neugebauer Wolfgang. Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940-1945. In: Zeitgeschichte Jg. 19, 1992, Heft 1/2. S. 17-28.
- Neugebauer Wolfgang, Bailer Brigitte. Rechtsextreme Vereine, Parteien, Zeitschriften. Informelle/illegale Gruppen. In: DÖW (Hg) Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. 2/1993. S. 102-238.

- Neugebauer Wolfgang. Die Klinik „Am Spiegelgrund“ 1940-1945 - eine „Kinderfachabteilung“ im Rahmen der NS-„Euthanasie“. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, 52/53, 1996/97. S. 289-305.
- Neugebauer Wolfgang. Rassenhygiene in Wien 1938. In: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 11, 1998, Heft 4-5. S. 128-134.
- Neugebauer Wolfgang. Zur Aufarbeitung der NS-Euthanasie in Österreich nach 1945. Referat vom 5.11.1998 im Rahmen der Tagung Sozialgeschichte der Medizin. Wiener Gespräche. Medizin im Nationalsozialismus - Wege der Aufarbeitung. (In diesem Band)
- Nowak Klara. Euthanasie-Geschädigte und Zwangssterilisierte fordern Wiedergutmachung. In: Dr. Med. Marbuse. Jg. 12, 8/9/1987, Nr. 49, S. 44-45.
- Pelinka Anton, Mayr Sabine (HglN) Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte Bd. 10. Wien 1998.
- Pross Christian. Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Hg vom Hamburger Institut für Sozialforschung. Frankfurt/Main 1988.
- Schmitt Inghwio aus der. „Euthanasie“ und Zwangssterilisierung. In: DÖW (Hg). Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934-1945 Bd. 2. Wien 1991.
- Seliger Maren. Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 3/1991. S. 409-429.
- Spindler Wilhelm. „Wie es uns erging...“ In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hgin) Vergessene Opfer. Wiedergutmachung für die Betroffenen der Zwangssterilisation und des nationalsozialistischen Euthanasie-Programmes. Bad Boll, 1987. S. 59-61.
- Spring Claudia. Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legitime, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik. Dipl. Univ. Wien 1999.

Abkürzungsverzeichnis

BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BMsV	Bundesministerium für Soziale Verwaltung
DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes
GZ	Geschäftszahl
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NR	Nationalrat
NR-Abg	Nationalratsabgeordnete/r
OFG	Opferfürsorgegesetz
ÖStA AdR	Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik
PKH	Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
StGB	Strafgesetzbuch
RGBI	Reichsgesetzblatt
VG	Volksgesundheit
VGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof